Mitteilungen

des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden

Nr. 8 München, 1. August 1923

Inhalt:

1.

Tagung des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden vom 30. und 31. Oktober 1922

Am 30. und 31. Oktober 1922 trat in München der Verband zu seiner Tagung im Saale des alten Rathauses zusammen.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden Oberstlandesgerichtsrat Prof. Dr. Silberschmidt, sprach Rabbiner Dr. Baerwald Worte religiöser Weihe.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Frankenburger hieß im Namen der Israelitischen Kultusgemeinde München die Erschienenen willkommen.

Der Vorsitzende begrüßte sodann die Versammlung und die Vertreter der Behörden.

Oberamtmann Metzger überbrachte unter verständnisvoller Würdigung der Ziele des Verbandes die Wünsche der Ministerien des Kultus und des Innern, Oberregierungsrat v. Schellhorn die Wünsche des Herrn Ministerpräsidenten, insbesondere auch für die Vertreter der besetzten Gebiete und der Saarpfalz, Stadtrat Dr. Nußbaum übermittelte die Grüße der Stadt München und betonte, daß unerfreuliche Erscheinungen, die sich in München gegenwärtig so oft zeigen, im Stadtrat niemals ein Echo gefunden hätten.

Nachdem Rechtsanwalt Dr. Silberschmidt-Bad Kissingen, an Stelle des in den Rat übergetretenen Rabbiners Dr. Stein-Schweinfurt, zum 2. Vorsitzenden der Tagung gewählt worden war, erstattete der Präsident des Verbandes, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neumeyer den Bericht über die Tätigkeit des Verbandes. (Vergl. Nr. 3 der Mitteilungen.)

In geist- und gehaltvollen Darlegungen sprach sodann Rabbiner Dr. Freudenthal-Nürnberg, 1. Vorsitzender der Rabbinerkonferenz, zum Thema „Judentum und Staat". Seine Ausführungen sind in Nr. 4 der Mitteilungen abgedruckt.

Aus der Pfalz brachte Albert Joseph-Landau die treuen Grüße der Pfälzer Juden, die trotz der inneren Anfeindungen unabänderlich geschlossen zu ihrem deutschen Vaterlande halten. Joseph wies besonders auf die im Weltkrieg gefallenen 12 000 Juden hin, ihr Blutsopfer sei geeignet, dem Gedanken der Versöhnung im Vaterlande den Weg zu bereiten.

Geh. Justizrat Dr. Werner-Bamberg sprach über die seelische Not der Juden infolge der Hetze, die auch in den kleinsten Landgemeinden den Frieden der Bürgerschaft gefährde. Plakate für öffentliche Versammlungen, auf welchen den Juden der Zutritt verboten sei, wären eine Schande für das ganze Land.

Rabbiner Dr. Stein-Schweinfurt drückt sein Bedauern aus, daß der jüdischen Bevölkerung der Anschluß an die konservativen Parteien, die am meisten ihrem psychologisch und historisch begründeten Denken und Fühlen entsprächen, durch die judenfeindliche Tendenz dieser Parteien unmöglich gemacht sei. Ebenso bedauert er die Verquickung von Königstreue und Antisemitismus. Er bezeichnet die antisemitische Bewegung als unmoralisch, weil sie mit unlauteren Mitteln, wie gefälschten Büchern, und leichtfertigen gewissenlosen Verleumdungen kämpfe. Sie diene nicht der Liebe, sondern dem Hasse. Er erklärt es als sehr bedauerlich, daß selbst hervorragende Männer, wie Ludendorff, ohne zuverlässige Kenntnis der Tatsachen solche Ideen sich zu eigen machen. Dr. Stein fordert vor der Versammlung General Ludendorff auf, den Nachweis zu erbringen, daß es wirklich eine jüdische Oberleitung gebe, von welcher er in seinem Buche gesprochen hat. Ebenso traurig sei es, daß erst wissenschaftliche Autoritäten nachweisen müßten, daß die Juden nicht „Verbrecher von Religionswegen" seien.

Kommerzienrat Fränkel-München betonte vor allem die ungemein schädliche Wirkung der Judenhetze für Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung. Er bewies an Beispielen, wie sehr gerade der Rathenaumord das Vertrauen in ein geordnetes Staatswesen erschüttert habe, und daß, wenn die Judenhetze zu ihren wirklichen, un-

seligen Folgen käme, Plünderungen und Bürgerkrieg unvermeidlich seien.

Lehrer Dr. Bamberger-Nürnberg führt aus, daß die jüdischen Volksschullehrer während des Krieges, wie von den vorgesetzten Stellen wiederholt anerkannt worden sei, an den Simultanschulen vorzügliche Arbeit geleistet hätten, daß aber neuerdings die Lehrer an eben diesen Schulen zurückgewiesen würden. Wenn in den öffentlichen Schulen jüdische Kinder in ihren Empfindungen verletzt werden, so werde das Ziel der Schule in sein Gegenteil verkehrt. Man müsse dem Antisemitismus mit allen Kräften entgegentreten. Als bestes Gegenmittel empfiehlt der Redner die Errichtung jüdischer Schulen überall dort, wo die Gelegenheit dazu vorhanden ist. In diesen bleibe den Kindern alle Kränkung erspart. Die jüdische Erziehung müsse für alle Schulgattungen auf eine neue Basis gestellt werden, eine Reform unserer bisherigen Volksschulen tue dringend not.

Rechtsanwalt Dr. Strauß-Augsburg weist auf das beklagenswerte Überhandnehmen des Hochschulantisemitismus und den schweren Kampf hin, den die jüdischen Studenten heute zu führen hätten. Das ungerechte Schicksal, das Deutschland von seinen Feinden bereitet worden sei, werde den Juden in Deutschland jetzt noch einmal zugefügt. Man möge die Juden nicht nach den Minderwertigen und Entgleisten messen, sondern am Maße der Wertvollen und Besten, den Schöpfern und Vermittlern deutscher Kultur. Der Redner bekennt sich fest und gläubig zu ihr und gibt der Zuversicht Ausdruck, daß die gegenwärtige Krise, die auch eine Gefahr für die deutsche Kultur sei, überwunden werde.

Der Vorsitzende brachte dann die vom Rat vorgeschlagene Resolution zur Abstimmung, die von der Versammlung einstimmig und mit einmütigem starken Beifall aufgenommen wurde.

Die Resolution lautet:

Beschluß.

„Die jüdische Bevölkerung in Bayern, vertreten durch den Verband, bekennt in den Tagen der Not ihren unauflöslichen Zusammenhang mit dem deutschen Vaterlande und der bayerischen Heimat. Seit Jahrhunderten mit der Kultur des Landes, mit Schrifttum und Sprache, mit Wirtschaft und Gewerbefleiß enge verbunden, wird sie mit allen Kräften mitarbeiten am Aufbau und der Wiedergenesung des Vaterlandes. — Alle Staat und Kultur auflösenden Bestrebungen weist sie als im Widerspruch stehend mit den religiösen und sittlichen Anschauungen des Judentums entschieden von sich ab.

Einmütig erhebt sie Einspruch gegen die judenfeindliche Bewegung unserer Tage, die, entstanden in der Erschöpfung nach beispiellosem Kampf, in ihr den Schuldigen finden will, die in Staat und Gesellschaft, Beruf und Freundeskreis, Schule und Heer, den Keim des Hasses und der Zwietracht trägt, die zerstört und vernichtet, wo Aufbau und Zusammenhalt bitter nottun. Sie droht in Gewalttätigkeiten überzugehen und das Heimatgefühl zu untergraben.

Mögen Vertrauen und Frieden in unserem Vaterlande wieder einkehren! Sein Wohlergehen ist unser Schicksal."

In der Nachmittagssitzung des ersten Tages erstattete Rechtsanwalt Dr. E. Straus-München ein eingehendes Referat über die sozialen Aufgaben des Verbands. Er verlangt, daß die Förderung der jüdischen Bildungs- und Wohlfahrtsbestrebungen als ein wesentliches Ziel des Verbandes erklärt werde, dessen Tätigkeit insbesondere folgende Gebiete umfassen solle: Erhaltung und Ausgestaltung der innerhalb des Landes bestehenden Bildungs- und Wohlfahrtsanstalten, soweit deren Wirkungskreis sich über das ganze Land oder Teile des Landes erstreckt, Schaffung neuer Wohlfahrtseinrichtungen, soweit sie erforderlich sind, während die finanzielle Unterstützung von lokalen Anstalten nur in besonderen Fällen erfolgen soll. Anstalten außerhalb Bayerns sind zu unterstützen, wenn ihr Wirkungskreis sich auch auf die Juden Bayerns miterstreckt.

Zur Erreichung all dieser Zwecke soll eine Landeszentralstelle errichtet und ausreichende Mittel in das Budget eingesetzt werden. Die aus Anlaß der 1. Tagung von einem ungenannten Stifter errichtete Landesstiftung soll mit Zustimmung des Stifters in einen „Landesfonds für jüdische Wohlfahrtsbestrebungen" umgewandelt werden, der aus freiwilligen Beiträgen gespeist wird, während regelmäßige Zuwendungen für Bildungs- und Wohlfahrtszwecke durch einen bestimmten Hundertsatz der Gesamtumlagen gedeckt werden sollen.

Diesen Ausführungen des Herrn Dr. Straus schließt sich die Versammlung einhellig an, während sein Verlangen zur Beteiligung an allgemein-jüdischen Wohlfahrtsbestrebungen außerhalb Deutschlands gegen eine nicht unerhebliche Minderheit abgelehnt wurde. Auch ein Antrag zur Unterstützung von Chaluzim und des Keren Hajessod, der von der jüdischen Volkspartei eingebracht war, konnte, nachdem Dr. Bamberger-Nürnberg dafür und die Herren Justizrat Dr. Erlanger und Falk-Nürnberg, sowie Herr Rabbiner Dr. Brader-Ansbach dagegen gesprochen hatten, keine Annahme finden, während ein Antrag zur Förderung von Jugendorganisationen angenommen wurde.

Hierauf folgte ein Referat des Herrn Oberlehrers Stoll-Würzburg über die Fortbildung der jüdischen Lehrer. Nach einem historischen Rückblick auf die jüdischen Bildungsideale zeigte der Redner, wie das im Jahre 1864 gegründete Seminar in Würzburg dank der weitgehenden Berücksichtigung der speziellen Belange der jüdischen Lehrerbildung von Seiten der Staatsregierung eine allseitige Ausbildung der jüdischen Lehrer für Volks- und Religionsschule, wie auch für das Kantorat geboten hat. Die Verwirklichung der im Reichsschulgesetzentwurf vorgesehenen Pläne zur künftigen Lehrerausbildung würde die jüdische Lehrerbildung vor eine schwere Aufgabe stellen, während eine Reform in den vom bayerischen Ministerium für Unterricht und Kultus angedeuteten Grenzen als gangbarer Weg erscheine. Von der Forderung der Volksschullehrerbildung als Mindestmaß der auch für den Religionslehrer unbedingt notwendigen Profanbildung könne unmöglich abgegangen werden, da etwa 90% der jüdischen Gesamtbevölkerung Bayerns in Städten mit Mittelschulen oder jüdischen Volksschulen wohnen und somit an der Beibehaltung der bisherigen Vorbildung des Lehrers interessiert seien. Auch die für den Religionsunterricht besonders wichtige Persönlichkeitswirkung des Lehrers verlange Männer, die profane und wissenschaftliche Bildung zu harmonischer Einheit verbinden. Da eine abgeschlossene Persönlichkeit erst in höherem Alter gebildet zu werden pflege und da für den Lehrer ein selbständiges Studium der jüdischen Quellen notwendig erscheine, sei die Angliederung eines Sonderkurses und Verlängerung der Ausbildungszeit zu erstreben. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des jüdischen Lehrers sei die Voraussetzung für den Fortbestand der jüdischen Lehrerbildung; der Zugang zu den Anstalten sei zur Zeit erschreckend gering.

Rabbiner Dr. Stein-Schweinfurt ergänzte in einem Korreferat die vorstehenden Ausführungen. Er setzte auseinander, daß, wenn der Staat dem Drängen der Volksschullehrer entsprechend, für sie die Hochschulbildung einführen sollte, die Würzburger Lehrerbildungsanstalt sich aus finanziellen und inneren Gründen lediglich auf die Ausbildung von Religionslehrern beschränken müsse. Die Lehrerbildung in einigen Punkten etwas anders charakterisierend als der Referent, findet auch Dr. Stein ein 4. Seminarjahr zum Zwecke der intensiveren Ausbildung nötig und bezeichnet die Unterstützung des Würzburger Seminars und der Präparandenanstalt als eine der wichtigsten Aufgaben des Verbandes.

Am Ende des ersten Tages vereinte die Teilnehmer der Tagung, sowie die Mitglieder des Vorstandes, der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse der Kultusgemeinde München ein gleichfalls im alten

Rathaussaal stattfindender Festabend, zu welchem die Kultusgemeinde München eingeladen hatte. Der wundervolle Eindruck des prächtigen Saales, eines der edelsten Denkmäler bürgerlicher Gotik aus dem 15. Jahrhundert, wurde auf das wirksamste gesteigert, als eine Anzahl junger Damen der Münchener Gemeinde in der kleidsamen Alt-Münchner Tracht das der Zeit entsprechend einfache Abendbrot auftrugen. Den Begrüßungsworten des Herrn Rechtsanwalts Dr. Oestreich-München namens der Kultusgemeinde antworteten namens der Gäste die Herren Justizrat Dr. Epstein und Rabbiner Dr. Grünfeld-Augsburg in launigen Worten. Dem Abendessen folgten vor einem erweiterten Zuhörerkreis künstlerische Darbietungen in instrumentalen Meisterleistungen von Fräulein Thannhauser und den Herren Dr. Flehinger, Frankenburger und Dr. Waldner, während Frau Dr. Löb mit ihrer Gesangskunst, Herr Marlé durch Rezitationen aus dem Hohen Lied die Anwesenden entzückten.

Der zweite Tag brachte intensive innere Verbandsarbeit. An Stelle des am Erscheinen verhinderten Schatzmeisters, Ludwig Rosenzweig-Nürnberg, erstattete der Syndikus des Verbandes, Rechtsanwalt Flaschner den Finanzbericht, aus dem hervorgehoben sei, daß der Verband im Jahre 1921 ℳ 155 592.—, 1. Jan. bis 31. Dez. 1922 ℳ 862 446.— ausgegeben hat, während für den Rest des Jahres 1922 noch über 4,5 Millionen Mark, davon ungefähr 3,5 Millionen an Zuschüssen für Rabbiner und Beamte geleistet werden müssen. Für das Jahr 1923 werden die Ausgaben für das rechtsrheinische Bayern auf etwa 30 Millionen ℳ, für die Pfalz auf etwa 5 Millionen ℳ veranschlagt. Der Etat wird genehmigt und ein Umlagensatz von 3% der Reichs- und Landessteuern angenommen, der Rat und der Ständige Ausschuß der Tagung erhält die Ermächtigung, bei Bedarf den Steuersatz zu erhöhen.

Nachdem Bankier Julius Wassermann-Bamberg als Korreferent die Ausführungen ergänzt und insbesondere Vorschläge für die Aufbringung der notwendigen Geldmittel bis zum Eingang der Steuern für das Steuerjahr 1922 durch die Finanzämter gemacht hatte, referierte Oberstlandesgerichtsrat Prof. Dr. Silberschmidt-München über die Besoldung der Rabbiner und Beamten und legte die Bedeutung der schon im März 1922 vom Rat und Ständigen Ausschuß vorläufig angenommenen Leitsätze dar, nach denen die Einreihung der Beamten in die staatliche Besoldungsordnung den Gemeinden eindringlich empfohlen wurde. Die Rabbiner sollten danach in Gruppe X und XI, die Kantoren in VIII, IX und X, die Religionslehrer je nach Vorbildung in V—IX, Schächtbeamten in IV—V eingereiht werden. Der Verband gewährt Zuschüsse zu den Gehältern unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde 10% der Reichs- und Landessteuern erhebt und ihre Beamten nach den vom Verband empfohlenen Sätzen eingereiht hat. Die Zuschüsse des Verbandes werden jedoch nur bis zur Ergänzung auf 75% der staatlichen Gehaltssätze gewährt. Um die verschiedenen Interessen von Verband, Gemeinden und Beamten gegeneinander abzugrenzen und die Rechtswirkung der Eingruppierung wie sie der Verband verlangt, klarzustellen, wurde folgende Ergänzung und Änderung der Richtlinien vom Rat als vorläufige Maßnahme vorgeschlagen:

> Nach den Leitsätzen steht weder den Gemeinden noch den Beamten ein Rechtsanspruch auf Ergänzung der Gehälter gegen den Verband zu. Ein solcher Anspruch erwächst erst nach erfolgter Beschlußfassung des Verbandes über bestimmte Zuwendungen. Vorher besteht ein klagbarer Anspruch nicht, sondern lediglich die auf den Leitsätzen des Verbandes beruhende Anwartschaft auf Zuwendung. Dieser Anwartschaft wird der Verband nach Maßgabe der Richtlinien und unter Anspannung aller Mittel Rechnung tragen. Seine Geschäftsführung muß von dem Vertrauen aller Beteiligten getragen sein, sie unterliegt der kontrollierenden Tätigkeit seiner Organe.

Des weiteren wurde den Gemeinden folgendes Muster eines Vertrages mit den Beamten empfohlen:

> Die Gemeinde ...... reiht ihren Lehrer ...... in Gruppe ..... Vorrückungsklasse ..... der staatlichen Besoldungsordnung nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden ein. Die Gemeinde übernimmt die Haftung für diese Sätze, soweit sie bei Erhebung der vom Staat zugelassenen Höchstumlage und bei entsprechender Festsetzung ihrer Gebühren unter Berücksichtigung ihres sonstigen Aufwandes hierzu in der Lage ist. Im übrigen wird sich die Gemeinde dafür einsetzen, aus freiwilligen Mitteln oder durch Inanspruchnahme des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden, den Fehlbetrag aufzubringen. Streitfälle sind durch das Schiedsgericht des Verbandes zu entscheiden.

Die Herren Rabbiner Dr. Brader-Ansbach und Lehrer Dingfelder-München ergänzen die Ausführungen des Referenten für die besonderen Verhältnisse der Rabbiner und Lehrer und beantragen im wesentlichen Zuschußleistungen des Verbandes bis zur vollen Höhe der staatlichen Sätze. Nachdem in einer Debatte verschiedene Bedenken gegen die Leitsätze, insbesondere von den Herren Geheimrat Dr. Werner-Bamberg und Rechtsanwalt Dr. Dettinger-Regensburg geäußert worden waren und Lehrer Krämer-Rockenhausen mit eindringlichen Worten gemahnt hatte, die Hoffnungen der Beamten nicht zu enttäuschen, werden die weitergehenden Anträge Dr. Brader und Dingfelder zurückgezogen und die Leitsätze mit den oben angeführten Ergänzungen unverändert angenommen.

Von den einzelnen Zuwendungen, die gewährt wurden, seien die für das Lehrerseminar Würzburg und die Waisenanstalt Fürth von je ℳ 200 000.—, an die Präparandenschule Höchberg und Realschule Fürth von je ℳ 150 000.— und an die Bürgerschule Burgpreppach von ℳ 100 000.— hervorgehoben.

Nachdem M.-A. Marx-Maßbach an Stelle des verstorbenen R. Seeberger-Gunzenhausen über notwendig gewordene Bauzuschüsse referiert hatte, die nach seinem Antrag genehmigt wurden, berichtete der Verbandssyndikus, Rechtsanwalt Flaschner, über die Altersversorgung der Beamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Diese ist durch Beitritt der Gemeinden zum Bayerischen Versorgungsverband garantiert, der auf Grund der Beitragsleistungen $^{9}/_{10}$ der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge den Gemeinden ersetzt. Referent forderte, daß sämtliche Beamte mit ihren vollen Gehältern zum Versorgungsverband angemeldet würden und nicht, wie dies noch vielfach geschehe, nur mit einem Teilbetrag. Ferner, daß der Beitrag zum Versorgungsverband von der Gemeinde und nicht vom Beamten bezahlt werde, schließlich, daß der Beamte nicht zum Verzicht auf das letzte von der Gemeinde zu tragende Zehntel gezwungen werden dürfe. Den leistungsschwachen Gemeinden müsse die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge durch den Verband ermöglicht werden, einmal durch Gewährung von Vorschüssen, bis der Ersatz vom Versorgungsverband den Gemeinden zugeflossen sei, dann durch Übernahme der Beiträge zum Versorgungsverband, wo eine solche Übernahme notwendig sei, und schließlich durch Sicherung der Bezüge für solche Beamte, deren Gemeinden nicht in der Lage sind, weiterhin Beamte anzustellen und die infolgedessen nicht mehr Mitglieder des Versorgungsverbandes sein können. Für solche Beamte müßten mit dem Versorgungsverband Vereinbarungen getroffen werden, nach welchen durch eine versicherungstechnisch zu berechnende Einlage die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche gewahrt blieben.

Auf Antrag des Berichterstatters wird die Frage einem dreigliedrigen Ausschuß, bestehend aus Rechtsanwalt Dr. Straus, Oberlehrer Stoll und Rechtsanwalt

Flaschner, übertragen und die endgültige Beschlußfassung dem Ständigen Ausschuß der Tagung überwiesen.

Am Nachmittag des zweiten Tages referierte sodann Justizrat Dr. Hommel-Schweinfurt über die „Rechtsverhältnisse und Ausgestaltung der Distriktsrabbinate in Bayern". Der Referent fordert eine einheitliche Ausgestaltung der Distrikte, die rechtlich als „Gesellschaften des öffentlichen Rechts" anzusehen seien; Wahl und Besoldung der Rabbiner müsse in ihnen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen.

Rabbiner Dr. Baerwald als Korreferent betont insbesondere die religiöse Bedeutung des Rabbinats für die Distrikte und weist auf die etwas anders gelagerten Verhältnisse in solchen Distrikten hin, in denen einer Großgemeinde nur wenige Kleingemeinden gegenüberstehen. Die Materie wird zur weiteren Behandlung dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Ein Antrag Dr. Oestereich-München wird angenommen, nach dem für Verwaltungsmitglieder in besonderen Fällen ein Ehrensold gewährt werden kann.

Am Ende der Tagung würdigte der Präsident, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neumeyer, mit warmen und eindrucksvollen Worten die in den zwei Tagen geleistete Arbeit des Verbandes und dankte insbesondere dem Vertreter des Kultusministeriums, der den Verhandlungen von Anfang bis Ende beigewohnt hatte. Nach einem Dank an Oberstlandesgerichtsrat Prof. Dr. Silberschmidt-München, der die Verhandlungen vorbildlich geleitet, sowie an das Präsidium des Verbandes, wird die Tagung geschlossen.

2.

Beschlüsse der Tagung vom 30. und 31. Oktober 1922

I.

Die Tagung genehmigte folgende Beschlüsse des Ständigen Ausschusses der Tagung:

1. Beschluß vom 20. IX. 21: Zusatz zu § 13a der vorläufigen Verfassung: „Auf den Ständigen Ausschuß finden die §§ 11 und 12 der Verfassung, sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Tagung entsprechende Anwendung."
2. „Die Geschäftsordnung für den Rat gilt gleichzeitig auch als Geschäftsordnung für den Ständigen Ausschuß der Tagung."
3. Beschlüsse vom 20. III. 22:
   a) In § 4 Satz 2 der Verfassung werden die Worte gestrichen „3. der Vorstand".
   b) § 17 Absatz 2 wird gestrichen. Als neuer Absatz 2 wird beigefügt: „Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Bis zur Neuwahl führen die früher gewählten Personen ihr Amt fort."
   c) § 21 lautet nunmehr: „Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr".

   Genehmigt wurde ferner:
4. Der Beschluß des Ständigen Ausschusses vom 20. III. 22, der gemäß Art. 3 des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes dem Verband eine Satzung als Steuerverband in folgender Form gibt:

   „Der Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden ist als religionsgemeindlicher Verband ein Steuerverband. Seine Vertretung ist der Rat. Die verfassungsmäßigen Rechte der Tagung werden jedoch hierdurch nicht berührt. Die Verfassung des Verbandes und deren Ausführungsvorschriften gelten als Satzung des Steuerverbandes.
5. Es werden ferner die sämtlichen bisher vom Ständigen Ausschuß beschlossenen Zuschüsse und Zuwendungen an Gemeinden und Beamte nachträglich genehmigt. Desgleichen die in Nr. 5 und 7 der Mitteilungen abgedruckten Leitsätze des Verbandes für die Besoldung der Rabbiner und Gemeindebeamten und die Gewährung von Zuschüssen seitens des Verbandes, die Anweisungen für die Distriktsausschüsse und Abänderungen zu den Leitsätzen und den Anweisungen, wie sie in Nr. 5 und 7 der Mitteilungen abgedruckt sind.

   Genehmigt wird weiterhin
6. der Beschluß des Ständigen Ausschusses über die Tagungs- und Übernachtungsgelder der Abgeordneten, sowie die Verbandsumlage für das Jahr 1921 in Höhe von $1^1/_2$ Prozent.
7. Desgleichen wird die Vereinbarung mit der Rabbinerkonferenz, die in Nr. 7 der Mitteilungen abgedruckt ist, genehmigt.
8. Es wird beschlossen die Diäten auf 300 M, die Übernachtungsgelder auf 200 M für sämtliche Sitzungen des Verbandes festzusetzen.
9. Als Zuschüsse zu Bauzwecken wurden für Wassertrüdingen 2000 M, für Cronheim 5000 M bewilligt.

II.

Beschlüsse zur Förderung von Bildungs- und Wohlfahrtsbestrebungen.

1. Die Tagung erklärt die Förderung der jüdischen Bildungs- und Wohlfahrtsbestrebungen als eine wesentliche Aufgabe des Verbands.
2. Die Tätigkeit des Verbands soll insbesondere folgende Gebiete umfassen:
   a) Erhaltung und Ausgestaltung der innerhalb des Landes bestehenden jüdischen Bildungs- und Wohlfahrtsanstalten und sonstigen sozialen Einrichtungen, soweit deren Wirkungskreis sich über das ganze Land, oder große Teile des Landes erstreckt.

   In dieser Richtung soll der Verband auch umfassen: Unterstützung und Förderung der Bestrebungen der schulentlassenen Jugend, wie sie z. B. in den Jugendorganisationen der neutralen Jugendverbände, der Agudas Jisroel, der Blau-weiß-Gruppen, der Kameraden u. a. zutage treten. Unterstützung jeglicher Bildungsbestrebungen auf dem Gebiete jüdischer Wissenschaft, wie sie sich in den Bezirkskonferenzen und den geplanten wissenschaftlichen Kursen der jüdischen Lehrer zeigen.
   b) Schaffung und Förderung von neuen Wohlfahrtseinrichtungen, soweit solche erforderlich sind (z. B. Zentrale für Arbeitsnachweis und Berufsberatung, Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande, Fürsorge für Durchwanderer usw.).
   c) Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen örtlicher Art, durch Auskunftserteilung und Rat, in geeigneten Fällen durch finanzielle Beihilfe. Förderung des Zusammenarbeitens oder Zusammenfassung von Einrichtungen mit ähnlichen Zwecken.
   d) Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen, die außerhalb Bayerns ihren Sitz haben, deren Wirkungskreis sich aber auf die Juden Bayerns erstreckt (z. B. Wohlfahrtsanstalten des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes, die Zentralwohlfahrtsstelle, das jüdische Arbeiterfürsorgeamt u. a. m.).
   e) Vertretung der jüdischen Wohlfahrtspflege des Landes vor Behörden und anderen Verbänden.
3. Zur Erreichung dieser Zwecke soll eine Landeszentralstelle (Wohlfahrtsamt) am Sitze der Verbandsleitung errichtet werden.

4. In das Budget des Verbandes sollen ausreichende Beträge zur Pflege der vorgenannten Zwecke eingesetzt werden. Die erforderlichen Mittel sollen durch Erhebung einer ausschließlich für Bildungs- und Wohlfahrtszwecke bestimmten Verbandsumlage von etwa 1/2 Prozent der Reichs- und Landessteuern als Teil der Gesamtumlage aufgebracht werden.
5. Die aus Anlaß der ersten Tagung errichtete „Landesstiftung" wird mit Zustimmung der Stifter in einen „Landesfonds für jüdische Wohlfahrtsbestrebungen in Bayern" umgewandelt, dessen Mittel der Wohlfahrtsarbeit des Verbands zur Verfügung stehen. Der Landesfonds soll ausschließlich durch freiwillige Zuwendungen gespeist werden.

III.

Weitere Beschlüsse.

A) Zur Lehrerbildung.

Die Anträge Stoll und Dr. Stein werden dem Rat als Material hinübergegeben mit der Maßgabe, daß in Ziffer 6 der Anträge Stoll statt „mindestens die Hälfte" zu setzen ist „ein wesentlicher Teil".

Der Israelitische Lehrerverein für Bayern stellt zur Frage der Vorbildung der jüdischen Lehrer folgende Leitsätze auf: (Anträge Stoll,) (Anträge Dr. Stein sind durch Klammern bezeichnet.)

1. Die jüdischen Lehrer, Volksschullehrer wie Religionslehrer, brauchen zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben nach innen und außen eine harmonisch geschlossenen Vorbildung in Profan- und Religionswissenschaften.
2. Als Mindestmaß für die Profanbildung muß (z. B.) die staatliche Volksschullehrerbildung, für die Religionswissenschaften Selbständigkeit im Quellenstudium verlangt werden.
3. Da die volle Berücksichtigung der Belange der religionswissenschaftlichen Vorbildung für das Amt des Lehrers, Predigers, Kantors und Schächters nur in jüdischen Anstalten möglich ist, sind besondere jüdische Lehrerbildungsanstalten auch für die Zukunft eine Notwendigkeit.
4. Analog den in Bayern auf absehbare Zeit weiterbestehenden staatlichen Lehrerbildungsanstalten empfiehlt sich auch für die jüdische Lehrerbildung aus materiellen und technischen Gründen b i s a u f w e i t e r e s die Beibehaltung der bestehenden Zweiteilung in Präparandie und Seminar. (Die gesperrt gedruckten Worte wünscht Dr. Stein gestrichen.)
5. In Rücksicht auf die der jüdischen Lehrerbildung gestellten Sonderaufgaben ist gegenüber der staatlichen Volksschullehrerbildung eine Erweiterung der Bildungszeit notwendig. Für diesen Zweck kommt in Betracht:
   a) als Unterbau die vorhandene Talmud-Thora-Bürgerschule, welche die den Lehrerberuf erstrebenden Zöglinge vom 11. bis 13. Lebensjahr für den Eintritt in die Präparandie vorbereitet.
   b) die Angliederung eines Sonderkurses an das Seminar mit Pflichtbesuch von mindestens einjähriger Dauer für die Seminarabsolventen. (Den Absolventen dieser Sonderkurse sind besondere Diplome auszustellen, um ihnen gehobene Lehrstellen zu eröffnen.)
6. Die jüdische Lehrerbildung als eine Aufgabe der jüdischen Gesamtheit hat Anspruch auf die materielle Hilfe des Verbandes. Der Isr. Lehrerverein für Bayern empfiehlt in dieser Beziehung, daß der Verband mit Wirkung vom 1. 1. 1923 an mindestens die Hälfte der Kosten der jüdischen Lehrerbildungsanstalten in Bayern auf seinen Etat übernimmt. Die übrigen jüdischen Gemeindeverbände in Deutschland sind, soweit sie am Bestand der bayerischen Lehrerbildungsanstalten mitinteressiert sind, zu entsprechenden Beiträgen heranzuziehen.

B) Zur Finanzfrage.

a)

Die Tagung nimmt Kenntnis von den durch den Rat vorgelegten Betriebsabrechnungen für 1921, die mit ℳ 144 494.65 Ausgaben abschließen und die ersten Dreivierteljahr 1922, die mit ℳ 862 446.— Ausgaben schließen und genehmigt die hierin enthaltenen vom Verband bisher gemachten Aufwendungen.

b)

Die Tagung genehmigt den vom Rat vorgelegten abgeänderten Voranschlag für 1922 und den Voranschlag für 1923.

c)

An die nachbenannten Anstalten sollen mit Rücksicht auf deren Notlage noch im Laufe des Jahres 1922 als Beihilfe gewährt werden:

a) Seminar Würzburg . . . ℳ 200 000.—
b) Präparandenschule Höchberg ℳ 150 000.—
c) Bürgerschule Burgpreppach ℳ 100 000.—
d) Realschule Fürth . . . . ℳ 150 000.— unter der Anregung, daß für Schüler aus valutastarken Ländern erhöhtes Schulgeld zu entrichten ist
e) Waisenanstalt Fürth . . . ℳ 200 000.—

Soweit diese Beträge nicht zu Lasten des diesjährigen Etats erfolgen können, sollen sie vorschußweise auf Rechnung des nächstjährigen Etats geleistet werden.

d)

Die Frage der Beschaffung der Mittel, die der Verband im Etatsjahr bis zum Eingang der Umlagen benötigt, soll durch einen gesonderten Ausschuß geprüft werden, der in kürzester Zeit zusammentreten und dem Rat seine Vorschläge unterbreiten soll. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wird der Rat ermächtigt.

In den Ausschuß werden gewählt: Die Herren Bankier Wassermann-Bamberg, Rosenzweig-Nürnberg, Kommerzienrat Bechmann-Fürth, Kommerzienrat Fränkel-München, Direktor Gerstle-Memmingen, Professor Dr. Rheinstrom-München, Dr. Straus-München. Als Ersatzleute die Herren Falk-Nürnberg und Mayer-Treuchtlingen. Von außerhalb des Verbandes stehenden Herren sollen die Herren Dr. Richard Kohn-Nürnberg und Bankier Martin Aufhäuser-München zur Teilnahme an den Beratungen ersucht werden. Dem Ausschuß wird das Recht der Kooptation zugestanden.

e)

Die Umlagen des Verbandes werden für das Jahr 1922 auf 3% der Reichs- und Landessteuern nebst allen zulässigen Zuschlägen festgesetzt. Der Ständige Ausschuß wird im Bedarfsfalle ermächtigt, den Umlagesatz bis auf 4% zu erhöhen.

C) Zur Besoldungsfrage.

a) Die vom Rat vorgelegten Leitsätze für die Besoldung der Rabbiner und Gemeindebeamten werden genehmigt mit der vom Rat vorgelegten, dem Antrag des Präsidenten entsprechenden Ergänzung hinsichtlich der Verpflichtung des Verbandes und der Fassung der Anstellungsverträge zwischen Gemeinden, Rabbinern und Beamten.
b) Hierzu Antrag Dr. Östreich:
   Es wird den Gemeinden, welche die Eingruppierung vornehmen, empfohlen, bei Abschluß der Verträge mit den Beamten zu bestimmen, daß im Streitfalle das Schiedsgericht des Verbandes entscheidet.
c) Hierzu Antrag Dr. Öttinger:
   Der Personal- und Sachaufwand der Distriktsrabbinate ist vom Verbande im Sinne der Leitsätze verbindlich zu regeln und auf den Verband zu übernehmen. (Antrag wird zur Würdigung dem Rat übergeben.)

Desgleichen werden die Beschlüsse des Bewilligungsausschusses hinsichtlich des Sachbedarfs genehmigt.

D) Versorgungsverband.

Antrag Dr. Östreich, Dr. Bamberger, Dr. Sinauer: Die Fragen, die sich auf das Verhältnis des Gemeindeverbandes zum Versorgungsverband beziehen, werden einer dreigliedrigen Kommission überwiesen, bestehend aus den Herrn Oberlehrer Stoll, Dr. Elias Straus und Syndikus R.-A. Flaschner. Die Beschlüsse dieser Kommission sollen dem Ständigen Ausschuß vorgelegt und von diesem mit dem Rat erledigt werden.

E) Zur Frage der Mitwirkung der Distriktsausschüsse in Fragen der Beamtenbesoldung.

Antrag Braunschweiger, J.-R. Dr. Hommel, Rabbiner Dr. Stein:

In Besoldungs- und Finanzfragen führt an Stelle des Distriktsrabbiners den Vorsitz des Distriktsausschusses der Distriktskassier, und falls dieser selbst ein Beamter ist, ein anderes Mitglied des Distriktsausschusses, das nicht Beamter ist. Dieser Vertreter übernimmt auch die geschäftsmäßige Behandlung der Angelegenheiten.

F)

Den Vorstehern der Gemeinden kann, wo es nötig erscheint, aus Gemeindemitteln ein Ehrensold für ihre Tätigkeit gewährt werden. Dieser Beschluß hat keinen verpflichtenden oder bindenden Charakter, sondern soll nur den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit eines Ehrensoldes gewähren.

Die Anregungen des Referenten Justizrat Dr. Hommel und Rabbiner Dr. Baerwald über die Neubildung der Rabbinatsdistrikte werden dem Verfassungsausschuß überwiesen.

3.

Bericht des Präsidenten des Verbandes vom 30. Oktober 1922 über die Tätigkeit des Verbandes und über die allgemeine Lage

Am 21. April 1920 ist der Verband in Nürnberg gegründet worden, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der ihm durch seine Verfassung zugewiesenen Aufgabe, die bayerischen Juden zur Pflege ihrer religiösen Interessen zusammenzufassen und ihre Gemeinden gegenüber Staat und Öffentlichkeit zu vertreten.

Am 19. Juni v. Js. ist die erste Tagung des Verbandes zusammengetreten, gewählt auf weiterer Grundlage unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, eine Vertretung, die als Willensorgan der gesamten jüdischen Bevölkerung in Bayern gelten kann. Schon damals gehörten dem Verband in 264 Gemeinden 99 Prozent der Konfessionsgenossen an. Es fehlten 18 Gemeinden mit 763 Seelen. Die Pfälzer Gemeinden waren mit ihrem Bezirksverband uns vollständig angeschlossen. Heute stehen nur 2 Gemeinden zur Seite, die Gemeinde Brückenau des Rabbinats Kissingen und die Gemeinde Aub des Rabbinats Kitzingen. Mit besonderer Freude begrüßen wir die Gemeinde Coburg in unserer Mitte, der der Übergang von ihrer alten Organisation in die neue Ordnung nicht leicht gefallen ist, und die in vortrefflicher Weise die Hindernisse überwunden hat, welche der Verleihung der Körperschaftsrechte entgegenstanden.

Ein Jahr ist vorübergegangen, und Sie verlangen Rechenschaft, ob sich der Gedanke des Verbands bewährt hat und was wir in dieser Zeit geleistet haben. Ein langes Jahr mit Leid und Sorge, mit Freude und Zuversicht. Doch ehe ich mich den Aufgaben zuwende, die uns gestellt waren, gestatten Sie, daß ich einige Angaben persönlicher Art vorschicke. Die Veränderungen in der Tagung sind Ihnen bekanntgegeben worden. Im Rat hat der stellvertretende Präsident, Herr Rabbiner Dr. Meyer-Regensburg seinen Rücktritt erklärt. Für ihn ist Herr Rabbiner Dr. Stein-Schweinfurt abgeordnet worden. Zum stellvertretenden Präsidenten des Rats wurde der nunmehrige 1. Vorsitzende der Rabbinerkonferenz, Herr Rabbiner Dr. Freudenthal-Nürnberg gewählt. Erst in den letzten Tagen haben wir das Ableben eines geschätzten Mitgliedes, des Herrn Seeberger in Gunzenhausen, zu beklagen. Von schwerer Krankheit schon umfangen und bis ans Ende treu seiner Pflicht, hatte Seeberger ein Referat für die Verhandlungen morgen übernommen. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Wenn ich von Veränderungen persönlicher Art spreche, die uns betreffen, so muß ich eines Mannes gedenken, dessen Wirken mit der Geschichte des Verbands eng verbunden ist. Es ist dies der langjährige Referent für den israelitischen Kultus im Staatsministerium für Unterricht, Herr Ministerialrat Dr. Hezner. Er wurde im März ds. Js. auf sein Ansuchen von dem Referate entbunden. Ich darf es als freundliche Fügung des Schicksals und als dankenswerten Regierungsakt bezeichnen, daß in unmittelbarer Folge und in kritischen Zeiten vortreffliche Männer mit der Bearbeitung unserer Angelegenheiten im Kultusministerium betraut worden sind. Als Nachfolger des Oberregierungsrats Seiler, eines Mannes von glänzenden Eigenschaften des Charakters, Verstandes und Gemütes, den besonders herzliche Beziehungen mit unserem verewigten Professor Dr. Werner verbanden und der auf dem Schlachtfeld in Frankreich den Heldentod fand, hat Ministeralrat Dr. Hezner sich in geradezu erstaunlicher Weise in die Verhältnisse unseres Kultus eingearbeitet, daß er wohl als einer seiner besten Kenner betrachtet werden darf. Er hat nicht nur die staatlichen Belange in einer außerordentlich freundlichen Weise vertreten, er hatte ein ausgesprochenes Interesse für unsere Angelegenheiten, er hat durch Rat und Tat zum Entstehen unseres Verbandes beigetragen, wir haben in ihm nicht nur einen wohlwollenden Referenten, wir haben in ihm einen Mann von hohem Geist, von abgeklärter Bildung und mit einem warmfühlenden Herzen getroffen. Und wir begrüßen es dankbar, daß auch sein Nachfolger diese wohlwollende Geschäftsbehandlung übernommen hat und mit Verständnis und Interesse unsere Angelegenheiten verwaltet; wir danken Herrn Oberamtmann Metzger.

Ein Jahr ist dahingegangen voll bittren Leids, aber auch voll freudiger Zuversicht.

Der Verband ist in der Hauptsache nicht eine Schöpfung des Kriegs oder der ihm folgenden Zeit. Wohl haben die veränderten Verfassungen sein Entstehen erleichtert, aber erwachsen ist der Verband aus einer Reihe von Bestrebungen, die auf mehr als hundert Jahre zurückreichen, von Bestrebungen der zunächst Beteiligten, aber auch von Regierung und Landtag. Die Vorarbeiten für eine Gesamtorganisation der Juden in Bayern wurden geraume Zeit vor dem Krieg in Angriff genommen. Der Verband ist also nicht ein zufälliges Ergebnis der Kriegszeit, wie so manche Organisation, sondern das Ergebnis einer notwendigen inneren Entwicklung. Und das ist festzuhalten, wenn wir seine Wirksamkeit in dieser außergewöhnlichen Zeit betrachten, die aller Verhältnisse spottet. Der Verband wurde gar nicht für diese Zeit geschaffen und auf sie zugeschnitten, er ist kein Heilmittel für die Gebrechen dieser Zeit, ein solches kann auch nicht aus dem Boden gestampft werden. Aber er ist ein notwendiges Ereignis in der Geschichte des bayerischen Judentums und als solches muß er sich auch bewähren in dieser schrecklichen Zeit. Und vielleicht darf ich sagen: er hat sich schon bewährt in dieser kurzen

Zeit und wir können uns die künftige Entwicklung unserer äußeren Verhältnisse ohne ihn nicht mehr denken. Freilich müssen wir um Ihre Nachsicht bitten. Die Kinderkrankheiten sind noch nicht überwunden und sie fallen in eine Periode, die für eine gesundheitliche Entwicklung eben nicht günstig ist. Der Verband ist geschaffen nicht durch gesetzlichen Zwang oder nach anerkanntem Vorbild, sondern aus dem freien Willen der Beteiligten, in intuitiver Erfassung und Gestaltung der in der bayerischen Judenheit liegenden Kräfte und Eigenart. Seine vorläufige Verfassung hat sich im ganzen bewährt. Einige Änderungen sind erfolgt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden es wohl nicht mehr gestatten, daß wir künftig eine Vertretung auf so breiter Grundlage wählen, auf 300 Stimmberechtigte einen Abgeordneten. Schon jetzt hat es die Tagung für notwendig gehalten, einen zwölfgliederigen Ständigen Ausschuß aus ihrer Mitte mit der Wahrnehmung dringlicher und wichtiger Angelegenheiten zu betrauen, und reibungslos hat dieser Ausschuß mit dem Rat zusammen gearbeitet. Wir haben uns in der Not der Arbeit und zu ihrer Bewältigung neue Organe geschaffen. Die Distriktsausschüsse, gebildet für jeden Rabbinatsbezirk und bestehend aus dem Distriktsrabbiner als Vorsitzenden und 4 Beisitzern aus den Reihen der Gemeindevertreter und Beamten. Gewiß wäre es schon Aufgabe der Verfassung gewesen, diese Organe zu gestalten und manche unwillige Stimme hat sich erhoben, als diese Ausschüsse so anscheinend willkürlich gebildet worden sind. Aber das Bedürfnis war da und es mußte befriedigt werden; wir hätten nicht weiter arbeiten können. Wir haben alsbald einer an uns herangetretenen Anregung Rechnung getragen und mit der dankenswerten Zustimmung der Beamten statt der 2 Gemeindevertreter 3 und statt der 2 Beamtenvertreter einen als Beisitzer bestimmt. Die endgültige Regelung der Institutionen wird dem Ausbau der Verfassung zu überlassen sein. Wir danken den Vorsitzenden der Distriktsausschüsse für die mühsame, hingebende und ersprießliche Arbeit, die sie bei der Leitung dieser Mittelstellen des Verbandes geleistet haben in der Aufklärung und Beratung der Gemeinden, in der Begutachtung der zahlreichen Gesuche und in der Verteilung der bewilligten Gelder. Ein Wort der Mahnung aber möchte ich an die Distriktsausschüsse richten. Sie sind Organe des Verbands und nicht der Gemeinden. Ihre Aufgabe ist es nicht, möglichst viele Gelder aus dem Verband herauszuholen. Sie haben seine Interessen in erster Linie zu wahren und die Bedürfnisse der Gemeinden in das richtige Verhältnis zu bringen zur Leistungsfähigkeit des Verbands. Es hat sich gezeigt, daß die Bezirksversammlungen, nämlich die Versammlungen der Gemeindevorsteher eines Rabbinatsdistriktes, von der größten Bedeutung für Verband und Gemeinden sind. Es wird nötig sein, auch diese Versammlungen organisch auszubauen, sie bis dahin aber soweit nur tunlich einzuberufen. Es wird erforderlich sein, daß auch die Mitglieder des Rats und der Tagung, wie dies in dankenswerter Weise schon geschehen ist, den Versammlungen ihres Bezirks anwohnen. Eine Fülle von Mißverständnissen kann hier beseitigt und Aufklärung zur rechten Zeit gegeben werden.

Wenn ich die Distrikte die Mittelstellen des Verbandes genannt habe, so erscheinen die Gemeinden als die Außenstellen. Wiederholt ist der Ruf an uns ergangen, ein Musterstatut für die Gemeinden zu geben. Die Beteiligten waren sich vielleicht nicht ganz im Klaren, daß sie mit diesem Verlangen den Verband, sein inneres Gefüge der schwersten Belastung aussetzen, der er unterstellt werden kann. Zunächst waren es äußere Umstände, die ein solches Normalstatut unmöglich machten. Einmal war das Finanzrecht in der Entwicklung begriffen, die staatliche Grundlage, das religionsgesellschaftliche Steuergesetz wurde erst gegeben und harrt noch der endgültigen Ausgestaltung. Das Beamtenrecht wird voraussichtlich durch die Verhandlungen dieser Tagung eine solche Klärung und Festigung erfahren, daß Normen für die Gemeinden aufgestellt werden können. Das wichtigste aber sind die inneren Voraussetzungen für ein solches Unternehmen, auf das sich die Aufmerksamkeit weiter Kreise richtet.

Als wir den Verband gründeten, waren es zwei ernste Fragen, die nach unserer Meinung über seine Zukunft entscheiden sollten. Es war das Verhältnis der religiösen Richtungen zueinander und es war die Erhaltung des Interesses der Großgemeinden am Bestehen des Verbandes. Nach diesen beiden Seiten haben wir nur erfreuliches erfahren. Sie wissen in welch außerordentlichem Maße das Verhältnis der religiösen Richtungen im Mittelpunkt der Verhandlungen bei Gründung des Verbandes gestanden ist und welche Fülle wechselseitigen Mißtrauens hier beseitigt werden mußte, um eine Einigung herbeizuführen. Ich erinnere an die itio in partes, an die religiösen Hauptausschüsse, die als Mittel des Ausgleichs damals geschaffen wurden und eine wirksame Kuratel bilden sollten, die bis heute aber eine praktische Bedeutung nicht erhalten haben. Ich darf feststellen, daß von dem Augenblick an, als wir uns von unserem guten Willen gegenseitig überzeugt hatten und der allverehrte Vorsitzende jener Versammlung, der heute wegen Erkrankung leider nicht hier sein kann, unter dem Jubel der Anwesenden erklärte: „Nun hat die gesamte bayerische Judenheit den Verband einhellig gegründet", daß von diesem Augenblick an bis zum heutigen Tage kein Schatten des Mißtrauens zwischen den Verband und die religiösen Richtungen gefallen und daß insbesondere die strenggläubige Richtung voll überzeugt ist, daß sie sich im Kreise des Verbandes ungehindert entfalten kann und die größte Wertschätzung erfährt. Ich darf also weiter feststellen, daß diese eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung eines Normalstatuts, das ungetrübte Verhältnis der religiösen Richtungen zum Verband, dauernd bestanden hat. An jene schwere Aufgabe aber kann insolange nicht herangetreten werden, als nicht eine zweite Voraussetzung klar und dauernd zutage liegt, das ungetrübte Verhältnis von Rabbiner und Verband. Denn in der Musterfassung für die Gemeinden gilt es, das schwierigste Problem zu lösen, das uns aus der alten Zeit überkommen ist, das Verhältnis von Rabbiner und Gemeinde. In dieser Beziehung hat auch unter der Herrschaft des neuen Rechts geraume Zeit noch die Gesetzgebung der alten Zeit ihren Einfluß gezeigt. Aber auch hier ist das allmählich in die Erscheinung getreten, was im Verhältnis der religiösen Richtungen zueinander vor zweieinhalb Jahren spontan erreicht worden ist, das Vertrauen hat sich eingestellt und es soll nimmer schwinden. Noch ist es eine zarte Pflanze, die gehegt und gepflegt werden muß, aber auch sie wird erstarken und auch sie wird die Früchte tragen, die unserer Gesamtheit zugute kommen sollen, und wir vertrauen, daß wir nicht in zu ferner Zeit uns an die Ausgestaltung des großen Werkes machen können.

Nach einer Richtung aber haben wir besondere Schwierigkeiten gefunden, die wir in diesem Maße nicht erwartet haben, das ist in dem Widerstand mancher Klein- und Mittelgemeinden gegen unsere Bestrebungen. Ich werde darauf noch zurückkommen und wende mich im engen Zusammenhang damit zu unserem Beamtenrecht und den Mitteln zu seiner Ausgestaltung.

Es war die denkbar ungünstigste Zeit für einen organischen Aufbau des Beamtenrechtes. Einige Grund- und Eckteine waren ja vorhanden, die Vorarbeiten des Lehrervereins und der gute Wille und das soziale Verständnis einer Reihe von Gemeinden. Allein der Verband ist ja aus dem Nichts geworden, es fehlten Erfahrung und Vorbild und nun kam das Entscheidende. Gerade als unsere Absichten zur Tat werden wollten, da trat die Zeit der unerbittlich fortschreitenden Teuerung und Geldentwertung ein. Ein religionsgesellschaftliches Steuergesetz wurde erlassen, ein neues Gebilde im staatlichen Recht, dessen Auswirkung niemand kannte, das unsere Mittel einengte und im übrigen ein Er-

gebnis erst in geraumer Zeit liefern konnte. Immer wieder schwand uns der Boden unter den Füßen und lange bauten wir auf Luft — dazwischen ertönten die berechtigten Klagen der Beamten und Gemeinden — bis es uns endlich nach harter Mühe gelang, einen Notbau zu errichten. Dieser Notbau, der in Wind und Wetter erstanden, das sind die Leitsätze des Verbands über die Gewährung von Zuschüssen zur Besoldung der Rabbiner und Beamten. Sie sind nicht am grünen Tisch, sondern in der rauhen und frischen Luft der Wirklichkeit entstanden. Sie werden morgen Ihrer Würdigung unterstellt. Wir haben inzwischen weiter gebaut und glauben nunmehr, eine einigermaßen befriedigende Formel für das Verhältnis zwischen Verband, Gemeinden und Beamten gefunden zu haben. Es soll bis zu den in Aussicht genommenen Änderungen des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes folgendes rechtens sein: Den Gemeinden und Beamten steht ein Rechtsanspruch auf Ergänzung der Gehälter gegen den Verband nicht zu. Ein solcher Anspruch erwächst erst nach erfolgter Beschlußfassung des Verbands über bestimmte Zuwendungen. Vorher besteht ein klagbarer Anspruch nicht, sondern lediglich eine auf den Leitsätzen des Verbandes beruhende Anwartschaft auf Zuwendungen. Dieser Anwartschaft wird der Verband nach Maßgabe seiner Richtlinien und unter Anspannung aller Mittel Rechnung tragen. Seine Geschäftsführung muß von dem Vertrauen aller Beteiligten getragen sein, sie unterliegt der kontrollierenden Tätigkeit seiner Organe.

Wir empfehlen weiter folgendes Muster eines Vertrages zwischen Gemeinde und Beamten:

„Die Gemeinde . . . . reiht ihren Lehrer in Gruppe . . . . . Vorrückungsklasse . . . . . der staatlichen Besoldungsordnung nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des Verbandes ein. Die Gemeinde übernimmt die Haftung für diese Sätze, soweit sie bei Erhebung der vom Staat zugelassenen Höchstumlage und bei entsprechender Festsetzung ihrer Gebühren unter Berücksichtigung ihres sonstigen Aufwandes, hierzu in der Lage ist.

Im übrigen wird sich die Gemeinde dafür einsetzen, aus freiwilligen Mitteln oder durch Inanspruchnahme des Verbandes, den Restbetrag aufzubringen."

Der Verband empfiehlt den Gemeinden, die hierzu imstande sind, die volle Eingruppierung nach den staatlichen Sätzen. Diese vorbildliche Eingruppierung haben bisher 13 Gemeinden durchgeführt: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Demmelsdorf, Forchheim, Fürth, Kissingen, Kitzingen, Miltenberg, München, Nürnberg, Schweinfurt und Würzburg.

Soweit der Verband Zuschüsse leistet, ergänzt er auf dreiviertel der jeweils geltenden staatlichen Sätze. Die Beschränkung ist uns bitter hart geworden. Aber was dem Staat und den bürgerlichen Gemeinden möglich ist, kann nicht ohne weiteres auf einen freiwilligen Verband von Kultusgemeinden übertragen werden. Die Politik ist die Kunst des Erreichbaren und das Bessere ist der Feind des Guten. Wir müssen alle Kräfte anspannen, daß wir diese beschränkten Sätze aufrecht erhalten können. Es wäre ein unechtes und trügerisches Wohlwollen gegen unsere Beamten, wenn wir die Wirklichkeit nicht scharf ins Auge fassen wollten. Wenn der Verband zusammenbricht, werden sie mit fortgerissen. Darum müssen wir sorgfältig und sicher bauen. Als leitend für die Beamtenpolitik des Verbandes stellen wir den Satz auf, der für alle Betriebe der privaten und öffentlichen Körperschaften in diesen harten Zeiten gelten muß: Nur die notwendigsten Stellen, aber diese gut bezahlt. Der Verband kann nicht Gemeinden aufrechterhalten, die nicht mehr lebensfähig sind.

Benachbarte Gemeinden, die jede für sich einen eigenen Beamten nicht bezahlen können, müssen zusammengelegt oder zu einem Zweckverband vereinigt werden. Der Wanderunterricht ist auszubauen. Der Verband behält sich, soweit seine Mittel in Anspruch genommen werden, von Rabbinern abgesehen, die Genehmigung der Anstellung, Einreihung und Vorrückung in eine höhere Gruppe vor. Auch bei den Rabbinern wird im Falle der Erledigung einer Stelle die Vereinigung von Rabbinatsbezirken in Erwägung zu ziehen sein.

Was nun die Mittel zur Befriedigung des Personal- und Sachaufwandes anlangt, so geht es uns nicht so, wie den übrigen Wirtschaftskörpern öffentlicher und privater Art, wir wissen nicht, was der morgige Tag bringen wird. Wir haben versucht, einen Haushaltplan recht und schlecht aufzustellen, und wenn die Voraussetzungen zutreffen, von denen wir ausgegangen sind, dann wird das Werk gelingen. Wir haben gegenüber dem laufenden Jahr für das Jahr 1923 die Einnahmen und die Ausgaben in doppelter Höhe angenommen. Es kann diese Annahme aber auch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Wir haben geglaubt, durch Einstellung von 5 000 000 ℳ ein Wesentliches für Bildung und Wohlfahrt zur Aufrechterhaltung unserer Anstalten beigetragen zu haben. Wer weiß, ob dieser Betrag sich nicht verflüchtigt bis zur Wirkungslosigkeit?

Eine besondere Schwierigkeit enthält für uns die Übergangszeit bis zum Sommer oder Herbst nächsten Jahres, in dem die Einnahmen für 1922 flüssig werden. Die Einnahmen von 1921 genügen nicht, um den Aufwand für das laufende Jahr zu decken. Da gibt es nun 3 Wege, über die wir uns morgen näher unterhalten müssen: Eine Anleihe etwa bei leistungsfähigen größeren Firmen unseres Bekenntnisses. Dann der Weg des Art. 15 des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes:

„Die religionsgesellschaftlichen und religionsgemeindlichen Steuerverbände können im Bedarfsfalle schon vor der endgültigen Feststellung der Voranschläge und des Umlagenhundertsatzes die vorläufige Einhebung eines Teiles ihrer Umlagen, jedoch nur bis zur Hälfte der Vorjahrsschuldigkeit der einzelnen Umlagenpflichtigen, beschließen."

Als ich vor wenigen Tagen bei den Vorständen der Finanzämter anfragte, ob die Vorerhebung zu Anfang des nächsten Jahres für uns durchgeführt werden könne, erhielt ich die Antwort: „Wir sind Reichsbehörden, das Reich aber hat dies Gesetz nicht erlassen und ist daran nicht gebunden. Im nächsten Jahre geht es aus technischen Gründen nicht, bei der Vorerhebung für 1923 also etwa im Frühjahr 1924, wird es sich schon machen lassen."

Ich fragte weiter, ob es nicht möglich sei, daß die Gemeinden und der Verband in teilweiser Selbstverwaltung ihrer Umlagen, die Vorerhebung selbst vornehmen. Ich erhielt die Antwort: „Wir stellen Ihnen gegen Vergütung die Steuerkongruenzrolle zur Verfügung, wie derzeit der Stadtgemeinde München. Wenn Sie aber schon Ihre Umlagen teilweise einheben, warum übernehmen Sie die Verwaltung nicht ganz, das wäre für Sie viel vorteilhafter?"

Der Gedanke ist nicht ohne weiteres abzuweisen. Wir würden rascher und vielleicht billiger zu unserem Geld kommen. Aber es erfordert das geübtes Personal und vielleicht ist es den Steuerzahlern nicht erwünscht, daß die Gemeinden Einblick in ihre Verhältnisse bekommen.

Im übrigen sei hier bemerkt, daß für das Jahr 1920 nur die Gemeinde München und für das Jahr 1921 lediglich 43 Gemeinden die Umlagenverwaltung den Reichsfinanzbehörden ganz übertragen haben, 13 haben sie teilweise übertragen, 38 üben die Umlagenverwaltung selbst aus. Die übrigen Gemeinden erheben die Umlage wie bisher im Wege des Schätzungsverfahrens, also auf freiwilliger Grundlage, ohne Zwang. Die Frage der Besteuerung der Lohnempfänger ist nunmehr auch gelöst. Es wurde bestimmt, daß Kirchensteuern nur im Betrage von mehr als 25 ℳ eingehoben werden. Auf den Einspruch der Kirchenverwaltungen wurde der Betrag sogar auf 10 ℳ herabgesetzt.

In dieser bedrängten Zeit des Übergangs wäre es für den Verband von besonderem Werte gewesen, wenn ihm der Staat mit nur einigermaßen entsprechenden Zuwendungen zu Hilfe gekommen wäre, und hier wurden wir schmerzlich enttäuscht. Wohl wissen wir, daß

uns nicht der Rechtstitel der Säkularisation der Kirchengüter zugute kommt, wie anderen Kirchen. Aber der Zuschuß von 300 000 M für jedes Jahr der Finanzperioden 1921/22 ist ganz willkürlich gewählt und läßt jede Ausgleichung vermissen. Wir glaubten annehmen zu dürfen, daß das Interesse, das der bayerische Staat an der religiösen Festigung seiner Angehörigen nimmt, auch unserem Bekenntnis zugute kommen werde. Die bewilligte Summe schließt aber nicht einmal die den Zuschüssen für die christlichen Kirchen entsprechende Vervielfältigungsziffer gegenüber, zu dem doch recht bescheidenen Betrag von 20 000 M. der Vorkriegszeit in sich und entspricht noch viel weniger der Seelenzahl oder Steuerleistung. Wir haben unsere bitteren Empfindungen nicht zurückgehalten. Der Herr Minister hat uns gesagt: Wir kannten den Verband noch nicht und wußten nicht, was er leistet. Seine Umlagen stehen zu dem Aufwand der anderen Religionsgesellschaften in keinem Verhältnis. Es muß das ganze Schwergewicht nunmehr darauf gelegt werden, daß ein entsprechender Posten in den Etat für 1923 aufgenommen wird. Zugleich wurde eine Änderung des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes in Aussicht gestellt, dahin, daß die Umlagengrenze für die Religionsgemeinden eine Erhöhung erfährt, eine Angelegenheit, in der die protestantische Landeskirche einheitlich mit uns vorgehen wird. Der auszeichnende und freundliche Empfang, den der Herr Minister uns damals hat zuteil werden lassen, die Begrüßung, die er unserer Tagung schriftlich gewidmet hat und die Worte des Herrn Ministerialreferenten lassen die Annahme wohl gerechtfertigt erscheinen, daß die Staatsregierung einen wesentlich höheren Posten für unser Bekenntnis in den Staatshaushaltplan für 1923 einstellen wird.

Nach den meist trüben Bildern, die ich Ihnen bei der Ausgestaltung unserer Finanzen aufgerollt habe, und die dadurch verstärkt werden, daß in dem gleichen Maß, in dem jüdische Volksschulen der Einziehung verfallen — wir haben deren noch 39 in rechtsrheinischen Bayern und 14 in der Pfalz — daß in eben diesem Maß für Religionsunterricht gesorgt werden muß, darf ich doch auch ein freundliches Bild Ihnen zeigen. Der Landtag hat die Staatsregierung ersucht, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der die Übernahme der Kosten des Religionsunterrichts an den Volksschulen durch den Staat zum Gegenstand ha.t Dieser Entwurf wird den Landtag alsbald beschäftigen. Es werden demnach die Kosten eines vollbeschäftigten Religionslehrers an den Volksschulen, also eines Lehrers, der etwa 20 Stunden gibt, auf den Staat übernommen, und es wird die Jahreswochenstunde der nicht vollbeschäftigten Religionslehrer entsprechend vergütet werden. Dabei hat mich der Ministerialreferent zur Erklärung ermächtigt, daß er dafür eintreten wird, daß die Religionslehrer, die mindestens 10 Stunden an den Volksschulen geben, im übrigen aber an anderen staatlichen Schulen Unterricht erteilen, gleich den Religionslehrern anzusehen sind, die ihr volles Stundenmaß an den Volksschulen geben, ein Ergebnis, das für uns besonders ins Gewicht fällt. Es ist auch nicht auszuschließen, daß entsprechend einem etwaigen Wunsch des Landtages die Vorschüsse für 1922 in endgültige Leistungen des Staats umgewandelt werden. Es kann den Gemeinden also nur empfohlen werden, von diesen Vorschüssen Gebrauch zu machen. Die Haftung für die Rückzahlung gegenüber dem Staat trägt der Verband. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der Verband den Gemeinden gegenüber für die Vorschüsse aufkommt, wenn ihre Rückerstattung gefordert werden sollte.

Ich komme in diesem Zusammenhang auf einen Punkt zurück, den ich vorhin verlassen habe. Sie gestatten mir aber einen kleinen Umweg, auf dem ich das Ziel erreiche.

Der griechische Philosoph, dessen Werke jüdische Gelehrte mit besonderer Liebe studierten, hat wie bekannt, die Begriffsbestimmung des Menschen dahin gegeben, daß er ein gesellschaftliches Wesen sei, daß sein innerstes Wesen in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gesellschaft beruhe. Und wenige Jahrhunderte vorher, hat der jüdische Weise und Volksmann die Forderung erhoben: Entziehe Dich Deinem Mitmenschen nicht, gib ihm sein volles Teil an Deinem inneren und äußeren Besitz, laß ihn nicht seelisch und körperlich zu Grunde gehn. Entziehe Dich Deinem Mitmenschen nicht! Diese Worte, welche die Lösung der sozialen Frage vorwegnehmen und die im Mittelpunkt des Gottesdienstes an unserem höchsten Feiertage stehen, mit der Donnerstimme des Propheten möchte ich sie unseren Kultusvorständen und Gemeindevorstehern zurufen, die verschlossenen Sinnes es unterlassen, in dieser bitteren Zeit ihren Beamten die genügenden Mittel zu ihrem Lebensunterhalt zu gewähren. Ich will nicht ungerecht sein. Ich weiß, daß eben dieselben Männer ein offenes Herz und eine offene Hand haben, wenn es gilt Wohltätigkeit zu üben. Sie vermögen es aber nicht, den Anspruch ihrer Beamten auf eine auskömmliche Lebenshaltung anzuerkennen. Es ist nicht gut, wenn eine mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben betraute Stelle keine vorgesetzte Behörde hat. Durch Jahrhunderte sind die jüdischen Gemeinden in dem größten Teil von Deutschland kleine Republiken gewesen und ihre Vorsteher waren die Herren mit unbegrenzter Machtvollkommenheit. Da kommt nun der Verband, der sich selbst nicht einmal als die vorgesetzte Stelle bezeichnet und grundsätzlich die Selbstverwaltung seiner Gemeinden anerkennt und erhebt seine mahnende Stimme. Das ist unbequem und manche Gemeinde wäre nicht abgeneigt, das lästige Joch abzuschütteln. Hat doch eine Gemeinde an den Distriktsausschuß geschrieben: „Wir halten niemand für berechtigt, sich in unsere Angelegenheiten einzumischen. Wir werden nach wie vor im Einvernehmen mit unseren Gemeindemitgliedern unsere Angelegenheiten selbst ordnen, ohne uns von Außenstehenden Ratschläge oder Anweisungen geben zu lassen." Als was nun stellt sich der Verband seinen Gemeinden dar? Als Helfer und Berater, aber auch als das öffentliche Gewissen der Gemeinden. Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes in den staatlichen Organismus eingefügt, erachtet er es als sein Recht und als seine Pflicht, die Gemeinden, die es daran fehlen lassen, in sozialem Sinne zu erziehen und die Pflichten der Allgemeinheit gegenüber dem Einzelnen festzustellen. Es ist nicht Rechthaberei und Herrschsucht, die uns diesen dornenvollen Weg beschreiten lassen, es ist die Liebe zur jüdischen Sache und die Förderung ihres Ansehens. Und wenn die Gemeinde nach der äußeren Berechtigung fragt, mit der wir diese Angelegenheit behandeln, so ist es nicht staatlicher oder kirchlicher Zwang, der uns solche Rechte verleiht, es ist der freie einsichtige Wille der jüdischen Bevölkerung in Bayern, die in allen ihren Teilen zu einer Zeit, da die Trennung der Kirche vom Staat sich zu verwirklichen schien, in einmütiger Begeisterung es als ihre Pflicht hingestellt hat, ihre Beamten nicht darben zu lassen und sich einen Beamtenstand zu erhalten, auf dem wesentlich die gedeihliche Zukunft unserer Gemeinden beruht. Besteht doch die begründete und ernstliche Gefahr, daß wir den Nachwuchs an Beamten verlieren und so im innersten Mark getroffen werden.

Unseren Beamten und zumal unseren Lehrern aber möchte ich zurufen, sie möchten, wenn auch in ihren wichtigsten und berechtigsten Interessen bedroht, nicht, oder doch nur im äußersten Falle der Not zu den in der Zeit gelegenen gewerkschaftlichen Mitteln greifen und so nicht nur die Schule, sondern auch das religiöse Leben ihrer Gemeinden lahm legen. Die Gemeinden, die es angeht, seien auf den Ernst der Lage nachdrücklich hingewiesen. Sie gefährden in gleicher Weise sich selbst, wie die Interessen der jüdischen Allgemeinheit. Die Aufgabe des Verbandes aber wird es sein, den gerechten Ausgleich zu finden, zwischen dem, was die Gemeinde leisten kann, und dem, was die Beamten verlangen müssen, und selbst, soweit es nur in seinen Kräften steht, mit seinen Mitteln helfend einzugreifen.

Bei diesen schweren Mühen des Verbandes möchte ich dankbar die Männer nennen, die alle diese müh-

same Arbeit vollbracht und die, wenn der Ruf an sie ergangen ist, immer Zeit gehabt haben, obwohl ein gut gerüttelt Maß von Arbeit beruflicher und nicht beruflicher Art auf ihren Schultern lastete: Herrn Dr. Elias Straus, Herrn Lehrer Dingfelder und nicht zuletzt den verehrten Präsidenten dieser Versammlung, den wir auch in Angelegenheiten der Verwaltung immer wieder zu Rate gezogen haben. Auch Herr Rabbiner Dr. Baerwald hat uns die wertvollsten Arbeiten geleistet. Neben unserem trefflichen Syndikus und der unermüdlichen Kanzlei haben diese Männer das Schifflein immer wieder flott gemacht, wenn es zu versinken drohte.

Zum Abschluß nun gestatten Sie mir die Grundsätze festzustellen, die wir von Gründung des Verbandes an bei der Leitung der Geschäfte verfolgt haben: Die bestehenden Gegensätze nicht auszugleichen, sondern in ihrer Eigenart zu erhalten, sie produktiv zu gestalten und aus ihrem Zusammenschluß die Kraft für das Ganze zu gewinnen.

Auf unsere Gemeinschaft aber möge das Wort des großen deutschen Staatsmannes entsprechende Anwendung finden: Schwer war es den Verband zu schaffen, es soll noch schwerer sein, ihn zu zerreißen.

Unsere Veranstaltung hat durch die freundliche Überlassung des Festsaales hier seitens der Stadtgemeinde einen besonderen Glanz erhalten.

Wenn ich nun in diesem Raume um mich schaue und der Blick haften bleibt an dem weithin berühmten Werke Münchner Kunst, an dem Wahrzeichen bürgerlicher Kraft und bürgerlichen Stolzes, wenn ich daran denke, wie aus diesem Saale heraus der Ruf von München, als der gastlich frohen Stadt, als der Stadt der Kunst und des Gewerbefleißes in alle Lande gedrungen ist, und wenn sich in mir, als einem Kind dieser Stadt, der Stolz erheben will und die Freude an dem Schaffen und dem Ruhme der Vaterstadt, da senkt sich in dieses Licht der Freude ein tiefer Schatten und die bange Frage tönt: Gehört dir noch ein voller Teil daran?

Wie im Leben des Einzelnen nur einmal vielleicht oder wenige Male der Schleier von der Seele fällt und der Mensch sein inneres Selbst erkennt und zu sich sprechen läßt, so gibt es auch in der Geschichte menschlicher Gemeinschaften einmal einen Zeitpunkt, in dem der Schleier zerreißt, in dem die Seele der Gemeinschaft dem Außenstehenden einfach und klar entgegentritt. Und wenn Sie den Schleier von der jüdischen Seele in deutschen Landen und nicht zuletzt in unserem bayerischen Vaterlande lösen, so zeigt sich Ihnen ein Bild der Verwüstung und Zerstörung. „Hinter gläsernen Mauern" ist der Titel eines geistvollen Romans, der um die Kriegszeit erschienen ist. Unsichtbare Schranken haben sich zwischen uns und unseren Mitbürgern aufgetan und der Held jenes Romans läßt auf seinen Grabstein die Worte setzen: Ich war Deutscher und bin Jude geworden. Ich erkläre sofort: Das Ergebnis ist kein notwendiges, es besteht auch nicht nach der Absicht des Verfassers, es gibt uns nur ein Bild von der Verwüstung der jüdischen Psyche.

In Gegenwart der Vertreter der Behörden wollen wir die Frage stellen: Was ist zwischen uns und unsere Mitbürger getreten? Was hat zu den Gewalttätigkeiten geführt, die in München, und dann in Memmingen geschehen sind? Was ist der Grund für die Aufreizung zur Gewalt, die an zahlreichen Orten und nicht zum wenigsten in der Landeshauptstadt in die Erscheinung tritt? Auf dem Richterstuhl in Leipzig wurden die Worte gesprochen: Hinter den Mördern und Mordgehilfen erhebt sich als Hauptschuldiger der fortschreitende Antisemitismus, der mit allen Mitteln der Hetze und Verleumdung arbeitet. Er war es, der die Mordgedanken in die unklaren und unreifen Köpfe säte.

Wie sich die Notleidenden in unserer Mitte an uns als das öffentliche Gewissen der bayerischen Judenheit wenden, so wenden wir uns als Notleidende an das Gewissen des Staats und der Öffentlichkeit. Nur zögernd ergreifen wir das Wort, weil es uns widerstrebt unser Innerstes aufzuzeigen und zu sagen, was wir als selbstverständlich nicht glaubten sagen zu müssen. Stehen in deutschen Landen die Juden mit der gesamten Bevölkerung nicht im engsten Zusammenhang? Sie haben das Deutschtum in Sprache, Handel und Gewerbe in die ganze Welt getragen und sind besonders nach dem Osten hin seine Vorkämpfer geworden. Es ist festzustellen, daß es heute kaum einen Juden in der weiten Welt geben wird, der nicht einigermaßen deutsch versteht. Im innersten Wesen dem Deutschen verwandt, verwandt seinem restlosen Bemühen um die Erkenntnis der Welt und ihrer Zusammenhänge, seinem faustischen Drange und seiner tief inneren religiösen Art, wissen wir, was wir ihm zu danken haben. Wir wissen, daß nur ein Deutscher die Geschichte von den 3 Ringen schreiben konnte, und wir haben uns bemüht, mitzuarbeiten an der geistigen und wirtschaftlichen Größe des Vaterlandes. Wir haben der Wirtschaft Führer gegeben, wie Ballin und Rathenau, wir haben die Wissenschaften befruchtet, ich nenne aus unseren Tagen nur aus einem eng begrenzten Gebiete die Namen Ehrlich, Einstein, Willstätter, Haber, Herz, Lilienthal und wenn edle Frauen dieser Zeit genannt werden, wird der Name der Mutter Rathenaus mit in vorderster Reihe stehen. Wir haben im Kriege mitgerungen, haben gezittert um den Sieg und uns entsetzt über den Ausgang der Dinge. Ohnmächtig gegenüber dem Weltengeschehen waren wir gleich unseren Mitbürgern gelähmt durch den Flügelschlag der Geschichte, als die überkommene Ordnung ins Wanken geriet. Die seit Jahrhunderten mit der Bevölkerung des Landes verknüpften Juden weisen jede Gemeinschaft mit den Leuten von sich, die von außen den Umsturz ins Land getragen haben. Wir wollen mitarbeiten an dem Aufbau und der Gesundung unseres Vaterlandes, eingedenk der vortrefflichen Worte, die der Herr Ministerpräsident dem Verband heute geschickt hat, „daß unsere Verhandlungen dazu beitragen mögen, der Erhaltung des Friedens zwischen den Konfessionen zu dienen, und in den Angehörigen unserer Gemeinden die Überzeugung zu festigen von der Notwendigkeit einer alle Kreise umfassenden Arbeit zur Bekämpfung wirtschaftlicher Not und der Übelstände der Zeit."

Verwahrung aber müssen wir einlegen gegen die Flut von Haß und Feindschaft, die gegen uns einstürmt, geboren in der Ohnmacht nach verlorenem Krieg und in dem Fahnden nach dem, der das Unglück verschuldet hat. Das Blut gilt mehr als der Geist. Mißtrauen und Zwietracht beherrschen den Verkehr. Die gläsernen Wände türmen sich auf. Gewalttätigkeiten wirken sich aus. Wohl wissen wir, daß es die erregte und kranke Seele des Volkes ist, die solche Erscheinungen hervorbringt, wohl wissen wir, daß auch wir mittragen an der Verirrung und Schuld der Zeit. Wir erheben die mahnende Stimme an unsere Glaubensgenossen, alles zu meiden in Beruf und Leben, was in schreiendem Widerspruch steht zu der uns umgebenden Not der Zeit. Aber wir bringen das höchste, was der Mensch bringen kann, den guten Willen mitzuhelfen am Aufbau des Vaterlandes und mitzuleiden in seiner Not.

In eine Welt der Auflösung und Zerstörung haben wir durch Gründung des Verbandes für unseren bescheidenen Teil ein Moment der Ordnung und des Zusammenschlusses gesetzt. Mögen unsere Verhandlungen dazu führen, diesen Zusammenhalt zu festigen und unsere Bestrebungen zu verwirklichen, die weit im Deutschen Reich und über seine Grenzen hinaus als vorbildlich und richtunggebend betrachtet werden. Wie an jenem denkwürdigen Tage, da im einmütigen Zusammenwirken aller Kräfte der bayerischen Juden von geistlichen und weltlichen Führern, von Stadt und Land, Lehrerschaft und Gemeinden, vom überlieferten Glauben der Väter bis zur freien Richtung der Zeit, der Verband ins Leben getreten, so möchte ich auch heute die Gedanken und Absichten zusammenfassen, die uns bewegen und leiten, und mich an Ihren Willen wenden, an den Willen, getragen von der Liebe zu der jüdischen Sache.

Wir wollen uns vereinigen zur Festigung nach innen und zur Abwehr nach außen, wir wollen unseren notleidenden Gemeinden Hilfe bringen, wir wollen für unsere Rabbiner und Beamten sorgen, daß sie in Zukunft ohne Bangen wirken können, wir wollen unsere Eigenart pflegen und damit zur allgemeinen Bildung, Gesittung und Religiosität beisteuern; wir wollen die konservativen, die staatserhaltenden Kräfte aufzeigen, die im Judentum gelegen sind und sie dem Vaterlande dienstbar machen; wir wollen die Gegensätze fruchtbar gestalten und so Ehre und Ansehen dem jüdischen Namen schaffen, wir wollen helfen in der Not der Zeit und damit ein Saatkorn beitragen zum Aufbau der Ewigkeit.

4.

„Judentum und Staat"

Referat des Vizepräsidenten Rabb. Dr. Freudenthal-Nürnberg, 1. Vorsitzender d. Bayer. Rabbinerkonferenz v. 30. X. 22

Über das Verhältnis von Judentum und Staat in einem Kreis so aufrechter und treuer Juden, wie sie heute und hier aus dem ganzen Bayernlande versammelt sind, zu sprechen, bedeutet eine religionswissenschaftliche Aufgabe, deren praktisches Ergebnis von vornherein bereits vorweggenommen ist, weil nämlich die Frage, die es zu erörtern gibt, bei jedem von uns mit den allerstärksten Akzenten, die sich nur denken lassen, aus dem Gefühl heraus ihre Antwort erhält und gefühlsmäßig gar nicht anders lauten kann als: Zwischen Judentum und Staat kann und darf es keinen Gegensatz, sondern nur vollste und stärkste Harmonie geben. Man sollte meinen, daß in Zeiten politischer Hochspannung, wie wir sie schon seit langem und noch immer durchleben, eine solche aus dem Gefühl entfließende Antwort ausreichen müßte, um zu überzeugen; denn politische Hochspannungen sind ja stets durch das Überschießen der Gefühlsmomente mit bedingt und gelangen erst wieder zu einer Abminderung, wenn nicht bloß die politische, sondern auch die Gefühlswelt aus ihrer Erregung zu normalen Empfindungen zurückkehrt. Allein gerade in solchen Epochen des eigenen Überschwangs gilt das Gefühlsleben des Anderen sehr wenig. Wer so ganz von seiner eigenen Ideenwelt erfüllt ist, daß sie ihn nicht bloß verstandesmäßig, sondern auch und weit mehr noch, gefühlsmäßig beherrscht, der vermag sich durchaus nicht vorzustellen, daß auch das Gefühlsleben des Anderen, in dem er den Gegner sieht, hinsichtlich derselben Fragen von gleicher Aufrichtigkeit und von gleicher Tiefe erfüllt sein kann. Da jener nicht die gleiche einseitige Einstellung zeigt, und darum auch nicht die bei jeder Gelegenheit ausbrechende, überhitzte Explosionskraft des Gefühls zu bekunden im Stande ist, so spricht man ihm gerne überhaupt die nationalen oder sozialen Gefühlsempfindungen ab und weist als eine offenbare Täuschung, zum mindesten und mildesten als eine Selbsttäuschung zurück, was jener als gleich sicheren und echten Besitz in sich trägt. So ergeht es uns Juden wieder einmal in dieser politischen Hochdruckatmosphäre. Man glaubt nicht an unsere vaterländischen Gefühle und an die Beteuerungen unserer Staats- und Heimatstreue; sie erscheinen als Täuschung, zum mindesten als Selbsttäuschung. In Wahrheit aber sind unsere Gefühle dem Staate gegenüber weder künstliche noch gelegenheitsmäßige. Sie sind vielmehr aus den Quellen des Judentums selber entsprungen und so eng mit seiner ganzen Weltanschauung verknüpft, daß, wer als aufrechter und treuer Jude auf dem Boden des Judentums steht, gar nicht anders als in jener Harmonie zwischen Judentum und Staat denken und empfinden kann, ja daß umgekehrt, wer anders denkt und empfindet, sich wie tausend Beispiele zeigen, immer erst vom Boden des Judentums losgelöst haben muß, ehe er zu gegensätzlichen Gedanken und Gefühlen gelangt.

Alle Weltanschauung des Judentums fließt aus seinen religiösen Grundlehren. Das Judentum stellt sich ausschließlich religiös zur Welt ein. Darum kann es auch weltliche Institutionen, wie der Staat eine ist, nur von religiösen Gedankengängen her erfassen. Wenn immerzu ungeniert das Umgekehrte behauptet wird, das Judentum stelle sich vor allem politisch zur Welt ein und nutze seine Religion nur als Deckung dieser Politik, so paßt eine solche Behauptung wohl zu den lügenhaften Erfindungen der berüchtigten Weisen von Zion, das Judentum der Juden ist das jedenfalls nicht. Für uns Juden ist alles in der Welt, es mag sein, was es wolle, unlösbar von den religiösen Gedanken, mit denen das Judentum seit der Urzeit steht und fällt, unlösbar vor allem von dem Gedanken an den einig-einzigen Gott, und das ist gewiß ein ausschließlich religiöser Gedanke. Von ihm aus führen sofort die ersten Linien zum Staate hinüber. Mit diesem Gedanken des einig-einzigen Gottes hat sich das Judentum die Freiheit gewahrt, in jedem Staate seine treue vaterländische Pflicht ausüben zu können. Er hat es daran behindert, jemals eine völkische Religion zu werden, die nur an einem bestimmten Staate haftet, oder eine Landeskirche zu bilden, die nur in Verbindung mit einem Staate oder gar mit einer bestimmten Staatsform wirken will. Das Judentum ist religiös universell und darum wird es in bestem Sinne übervölkisch, in demselben besten Sinne, in dem auch die katholische Kirche als Erbin dieser jüdischen Anschauungen durchaus und mit vollem Rechte universell und übervölkisch ist. Das Judentum konnte „inter nationes" zu allen Völkern gehen und sprechen: Laßt mich mitteilnehmen an Eurem Wohl und Wehe, nichts hindert mich daran; denn ich kenne nur einen Gott, ein Himmel wölbt sich über alle Völker, eine Erde ist es, der sie alle dienen, es ist des Einen Himmel und des Einen Erde und sie sind auch hier im Vaterland. Nichts ist bezeichnender, als daß dieser Gedanke der Möglichkeit und der Verpflichtung am Wohle eines jeden Aufenthaltsstaates mitzuarbeiten für die Juden schon ausgesprochen wurde, als das Judentum selber noch im heiligen Lande ein eigenes, festes nationales Gepräge besaß. Der jüdische Staat bestand noch in Palästina, als der Prophet Jeremias den Verbannten in Babylonien auf ihre Anfrage, wie sie sich zum dortigen Staatswesen stellen sollten, die bekannten Worte schrieb: „Fördert sein Wohl, denn sein Wohl ist auch das Eurige." Es war noch dazu ein heidnisches Staatswesen, für das er diesen Grundsatz prägte, eines, das nach allgemein heidnischer, selbst noch nach griechischer Anschauung nur durch den Kult der gemeinsamen Götter zusammengehalten wurde, jener heidnischen Götter, welche die Propheten so verabscheuten und bekämpften. Wie siegreich schreitet da die politische Einsicht des Jeremias über die Enge des heidnischen Staatsbegriffes hinweg, aber doch nur, weil sie aus seinem religiösen Gedankenquell floß und weil dieser Gedanke an den einen Gott der ganzen Menschheit im Gegensatz zur Moral der heidnischen Staats- und Lokalgötter in der Übernahme von heiligen Pflichten gegen den Einzelnen wie gegen die Gesamtheit keinerlei Unterschiede zu machen gestattet, ob in der Heimat oder in der Fremde, ob im jüdischen oder im nichtjüdischen Staat. Daraus ergeben sich aber ganz von selber noch zwei andere grundlegende Ideen für uns Juden.

Wir können uns einen Staat ohne Religion überhaupt nicht denken. Der Staat muß, trotz der äußeren Trennung von Kirche und Staat, schon um seiner selbst willen die Religion fördern und pflegen. Wir können uns aber gerade vom religiösen Standpunkt aus ebensowenig einen Staat vorstellen, der nur einer Konfession zugehören soll. Wenn einmal im heiligen Lande

ein jüdischer Staat erstehen wird, wird es nicht vorkommen, daß darum die Nichtjuden aus dem Staatsleben ausgeschaltet oder gar die nichtjüdischen Bekenntnisse rechtlos und schutzlos der Verunglimpfung preisgegeben werden. Am Staate haben alle Religionen die gleichen Pflichten zu üben, also auch die gleichen Rechte von ihm zu fordern. Der eine Gott kennt kein Ansehen in der Person weder hinsichtlich der sittlichen Forderungen, die er an seine Geschöpfe stellt, noch hinsichtlich der Menschenrechte, die er ihnen verliehen hat. Und das ist neben dem Glauben an den einen Gott der zweite Grundgedanke, auf dem das Judentum von jeher seine religiöse Überzeugung aufgebaut hat, der Glaube an die Gottesebenbildlichkeit aller Menschen und damit das Bekenntnis zur Gleichberechtigung aller, die Menschenantlitz tragen. Auch von hier führen selbstverständlich wieder feste Linien zum Staate hinüber. Die Bibel hat sie schon in alter Zeit für das eigene jüdische Staatswesen gezogen, indem sie dem Fremden dasselbe Recht stets zubilligte, wie dem Einheimischen, indem sie aber auch mit einer um Jahrtausende vorausschauenden, wahrhaft göttlichen Weisheit die sozialen Gegensätze innerhalb des Staates selber zu mildern und auszugleichen suchte und politische Rechte nur anerkennt, wo sie sich mit sittlichen Pflichten decken.

Man braucht nur an den fortwährenden Kampf zu denken, den die Propheten gegen Gewalttat, Ausbeutung und Wucher im Lande führten, einerlei ob diese Mißstände durch die höheren Stände oder aus dem Bürgertum verschuldet waren, und man wird begreifen, daß es sich bei Verwirklichung der jüdischen Gleichheitsidee nicht um bolschewistischen Anarchismus handelt, den die Propheten etwa einführen wollten, sondern um die natürlichen sittlichen Grundlagen alles menschlichen Gesellschaftslebens, die unbedingt in einem Staatswesen durchgeführt werden müssen, wenn es nicht zusammenbrechen soll, um jenen echten Sozialismus, den seitdem alle Edelmenschen der Geschichte immer wieder gepredigt haben. Die Überzeugung, daß der Nebenmensch mein Bruder ist, gibt mir allerdings das Recht, so manches von ihm zu fordern, legt mir aber auch gleichermaßen die Pflicht auf, ihm ganz ebenso zu Dienst zu sein. Soll die menschliche Gesellschaft im sozialen Gleichgewicht sich halten, so kann eben nicht der eine Hebel beweglich und der andere starr, nicht der eine Teil bevorrechtet und der andere entrechtet sein. Die Talmudlehrer verurteilen ebensosehr die Einseitigkeit wie die Starrheit, sie lehnen den Kommunismus wie den sozialen Egoismus und erst recht den Anarchismus ab. In jedem jüdischen Gebetbuch kann ihr Ausspruch nachgelesen werden: „Wer da sagt, wir wollen einmal tauschen, das meine sei Dein und das Deine sei mein, das ist einer vom Pöbel; und wer da sagt, her damit, das Deine ist mein und das Meine ist mein, der ist ein Verbrecher, und selbst wer da bloß sagt, jeder sorgt für sich selber, das Meine ist mein und das Deine ist dein, ist auch ein ganz gewöhnlicher Mensch." Als jüdisches Ideal bezeichnen sie vielmehr: „Was mein ist, sei dein und das Deine behalte nur ruhig!" Zugegeben, solche Ideale mögen praktisch undurchführbare Schwärmereien sein. Aber was in jenem Ausspruch von Talmudlehrern verworfen und abgelehnt wird, das ruht in jedem Fall auf nüchternen Tatsachen und sittlichem Lebensernst, und es entspricht dieser nüchternen und sittlich ernsten Auffassung des Verhältnisses vom Judentum zum Staat, wenn nicht bloß die Bibel vor Aufruhr und Empörung in einem Lande warnt, sondern wenn auch der Talmud ausdrücklich in seiner Legende das Wort überliefert: „Gott spricht, ich beschwöre Euch, Ihr Juden, lehnt Euch nicht gegen die Regierungen auf, unter denen Ihr lebt!"

Dieser Satz steht aber nicht abgerissen für sich allein; der Zusammenhang, in dem er zu finden ist, macht ihn noch bedeutsamer und wertvoller. Der Talmud läßt an jener Stelle der Legende Gott erst sprechen: „Ich beschwöre Euch, Ihr Juden, daß Ihr nicht mit Gewalt in Jerusalem einziehen wollt," und hinterher als drittes läßt er eine Beschwörung an die Völker folgen, sie möchten endlich mit ihren Judenverfolgungen aufhören. Jeder Gewaltakt wird also verworfen, innerhalb Israels, von Israel gegen andere Gemeinschaften, von diesen gegen Israel. Statt dessen wird auf den Weg ruhiger und stetiger geschichtlicher Entwicklung hingewiesen. Denn das bedeutet ja gewiß die erste Stelle und sinngemäß dann auch die zweite und dritte: die Wiederaufrichtung Jerusalems und des heiligen Landes, die Erlösung Israels von aller Not und allem Druck, kurz das messianische Reich, darin sich das alles verwirklichen soll, kann nicht durch Gewalt, nicht durch Umsturz und Empörung herbeigeführt werden, sondern nur durch den allmählichen Fortschritt der Menschen, durch den friedlichen Sieg der wahren religiösen und sittlichen Ideen. So gehen auch von diesem großen messianischen Gedanken, der die dritte Grundlehre des Judentums bildet, sichere und starke Linien zum Staatsgedanken hinüber, wie ihn das Judentum erfaßt. Keine Gewalt, aber auch kein Stillstand! Wer auf dem religiösen Boden des Judentums steht, kann kein Aufrührer werden, darf und soll jedoch ein Anhänger alles sozialen Fortschreitens im Staatsleben sein, aller Bestrebungen, welche die Menschheit den prophetischen Idealen ein Stück näher rücken. Wie oft hat man uns Juden um unserer messianischen Zukunftshoffnungen willen überhaupt die innerliche Möglichkeit einer aufrichtigen und ehrlichen Mitarbeit am Wohl der Staaten, in denen wir leben, abgesprochen! In Wirklichkeit hindert uns unsere Messiasidee nicht im geringsten daran, sie gebietet und zwingt vielmehr, unsere beste Kraft dafür einzusetzen, daß ein Staatswesen blühe und gedeihe. Denn der Friedensbund der Nationen, wie ihn nach prophetischer Verheißung das künftige Gottesreich auf Erden als politisches Hochziel vorsieht, kann doch nicht zwischen innerlich korrupten und äußerlich korrumpierten Staaten geschlossen werden, sondern nur zwischen solchen, die ihre innere und äußere Hochblüte erreicht haben und darum sich willig als gleichberechtigt nebeneinander und ineinander ordnen. Der tollste Wahnsinn, den der Fanatismus des Hasses ausgeklügelt hat, ist darum die Behauptung, das Judentum erstrebe für sich allein die Zukunftsherrschaft in der Welt. Israel will freilich in Zukunft kein mißhandelter Knecht, aber ebensowenig ein Herr über andere sein. Seine Bekenner wollen nicht mehr als minderwertig verachtet, vielmehr als gleichwertig geachtet und als gleichberechtigt zum Bunde der Religionen, der Nationen, der Menschen, der Bürger zugelassen werden, und das ist doch wahrhaftig ein Ziel, das nicht bloß eines Schweißtropfens, sondern selbst eines Blutstropfens wert ist. Es kann nur erreicht werden, wenn jeder Jude jedem Staat, in dem er dient, zu dem Ideale solcher inneren und äußeren Hochblüte nach besten und treuesten Kräften verhilft.

Aus solcher Gesinnung heraus muß auch das andere bekannte Wort der Talmudlehrer verstanden werden, daß das Staatsgesetz für uns Juden ebensolche verpflichtende Kraft besitzt wie das Religionsgesetz, dina demalchuta dina. Dieser Satz hat unangreifbare Rechtskraft im Judentum erlangt und er ist wieder von einem Juden gesprochen worden, der in heidnischen Landen lebte und in den Gesetzen heidnischer Staaten ganz gewiß nicht das erblickte, was wir heutigen Juden in den gesetzlichen Grundlagen unserer modernen Staaten sehen, nämlich sittliche Rechtsverpflichtungen. Bauen sich doch jetzt alle Staaten, in denen die monotheistischen Bekenntnisse vorherrschen, in ihren Rechtsforderungen auf den Zehngeboten auf und diese sind nach der Überzeugung des Judentums göttlichen Ursprungs. Die Göttlichkeit der Lehre ist der vierte und letzte Grundsatz des Judentums und so führen auch von ihm noch die Linien zum Staate hinüber. Die sittlichen Begriffe der Zehngebote sind nicht willkürliche Erfindungen, die sittlichen Forderungen, die sie aufstellen, nicht zeitliche Vorschriften von begrenzter Dauer. Wie es für die Verpflichtungen gegen Gott und die Eltern im

ersten Teil der Zehngebote kein Ende und keine Grenze gibt, ebensowenig für die Verpflichtungen gegen die Nebenmenschen im zweiten Teil. Es sind Ewigkeitswerte, dem Ursprung wie der Geltung nach, und jedem Staatswesen gegenüber, das diese Grundsätze und Forderungen zu den seinen macht, gilt darum noch viel stärker und konsequenter wie einst dem heidnischen Staatswesen gegenüber der Satz, daß sein Gesetz für einen Juden dieselbe bindende Kraft besitzen muß, wie das Religionsgesetz, wie das Gottesgesetz selber. Das Judentum, das die Staatsgrundgesetze auf die Linie der göttlichen Ewigkeitswerte hinaufhebt, und der Bolschewismus, der sie auf die Linie veränderlicher Übergangswerte hinabdrückt, sind somit aus sich selbst heraus die allerschärfsten Gegensätze. Es ist denn auch nicht zu verwundern, daß in den bolschewistischen Staaten das Judentum nicht etwa herrscht, sondern im Gegenteil aufs furchtbarste zu leiden hat; man kann sich nur darüber wundern, daß es möglich ist, irgendwo einem Menschen, der die Zehngebote kennt — und die kennt doch jeder —, einzureden, Judentum und Bolschewismus seien identisch. Der jüdische Führer des russischen Bolschewismus dachte da viel konsequenter; er erkennt für seine politischen Überzeugungen den zweiten Teil der Zehngebote nicht an, er hat deshalb auch den ersten abgetan, und wie berichtet wird, auch seinen Gott und seine Eltern verleugnet. Ist das Judentum? Keine Spur davon! Ein Mann mit solchen Anschauungen und Empfindungen würde unter uns, die wir hier versammelt sind, ganz einerlei welche politische Richtung, rechts oder links, einer von uns vertritt, nicht einen einzigen Genossen seiner Überzeugung finden. Denn wir alle sind Juden und wollen Juden sein und kennen darum kein anderes Verhältnis zum Staate als dasjenige, das aus den vier Grundquellen der jüdischen Glaubenslehre fließt.

Und nunmehr ist es wohl begreiflich, daß, was aus den Tiefen einer religiösen Weltauffassung ausströmt, ganz von selber auch die Gefühlswelt eines Menschen, sein innerstes Empfinden und dementsprechend unwillkürlich auch sein äußeres Tun aufs stärkste beeinflußt. Auch das Tun des Menschen hängt bekanntermaßen viel stärker von Impulsen des Gefühls als des augenblicklichen nüchternen Denkens ab; man kann die letzten Gründe menschlichen Verhaltens nicht immer restlos aufdecken, weil sie vielfach in der durch vererbte oder anerzogene Anschauungen bedingten Gefühlswelt verborgen liegen. Das macht die Bekehrung eines Gegners oft so schwer, das läßt aber auch das Beste am Menschen, seine unerschütterliche Zuneigung und Liebe zu einem Gegenstand erst verständlich werden. So erklärt es sich auch, daß die Juden in allen Ländern dem Staate die Treue gehalten haben, selbst wenn er nach seinem ganzen Aufbau sie nicht verdiente oder selber alles darauf anlegte, sie ihnen aus dem Herzen zu reißen. Ihre aus der religiös-sittlichen Tiefe beeinflußte Gefühlswelt war eben stärker als der nüchterne Verstand und ließ den Gedanken nie aufkommen, der so begreiflich gewesen wäre, Judenhaß und Judenverfolgung mit einer inneren und äußeren Ablösung vom Staate zu vergelten. Selbst wo Juden durch solche Leiden und Enttäuschungen gewaltsam den Umsturzbewegungen in die Arme getrieben wurden, schlossen sie sich ihnen nicht aus fanatischem Hasse, sondern, wie sie selber immer beteuerten, aus fanatischer Liebe zum Vaterlande an, um durch Umgestaltung der Verhältnisse jene Schandflecken der rohesten Unkultur aus ihm zu tilgen. Wir wollen ihnen diese Motive nicht abstreiten, wir können sie aber auch nicht gelten lassen; denn Fanatismus ist immer ein Unglück, gleichviel aus welchen Motiven er ausströmt. Man dient dem Staatswesen viel besser ohne fanatisch einseitige Einstellung, wie es demokratisch gesinnte Juden in den Zeiten der Monarchie getan haben und wie es monarchistisch gesinnte Juden in den Zeiten der Republik tun, denen allen das Staatswohl stets höher stand und steht als die Staatsform. In solchen Gedankengängen bewegt sich ja schon die Bibel. Der Prophet Samuel bekämpfte bekanntlich das Verlangen des jüdischen Volkes nach einem König aufs heftigste, und der Geschichtserzähler der heiligen Schrift führt ungescheut alle Gründe auf, die gegen die Monarchie sprechen. Und doch hat dieselbe heilige Schrift aus Zeiten heraus, die eine starke Hand im Lande unbedingt nötig machten, die eindringliche Mahnung ausgesprochen: Ehrfürchte Gott und den König und menge dich nicht unter die Aufrührer! Hier wie dort war es die Liebe zum Vaterland, die je nach den äußeren Umständen ihren klassischen Ausdruck fand. Sie hat auch in der späteren jüdischen Geschichte noch manche klassische Ausdrucksform gefunden. Darf nicht als eine solche die einzigartige Tatsache gelten, daß die aus Spanien am Ausgang des Mittelalters verjagten Juden die Sprache der Halbinsel mit hinausschleppten auf die Wanderung und sie in der Fremde bis heute treu bewahrten, daß ganz ähnlich die aus Deutschland im Mittelalter nach dem Osten wandernden Juden das Deutsch der Heimat als Grundstock ihres Jargon beibehielten und so die Wegbereiter deutscher Kultur und deutschen Einflusses dorten wurden? Das waren gewiß reine Gefühlsmomente, die das Andenken an die Sprache, der Heimat auch noch in den spätesten Geschlechtern in der Fremde wachhielten, dagegen die Erinnerung an das Leid, das die Heimat ihnen angetan, schon in den allerersten Geschlechtern verblassen ließen. Was aber bedarf es der Gefühlswelt der Vergangenheit als klassischer Zeugen? Wir haben ja alle den gewaltigen vaterländischen Gefühlsausbruch des Jahres 1914 miterlebt, der jeden Einzelnen wie ein jäher Bergstrom mitriß. Auch uns Juden allesamt! Es gibt keine Gemeinde in unserem Verbande hier, die nicht ihre Blutopfer und ihre Gutsopfer aufzuweisen hätte, und unzählige waren es, die freiwillig im Felde ihren Mann gestanden oder in Heimatsdienst sich bewährt haben! Was war es, was auch uns so mächtig damals durchströmte? Ein Jude hat in einem Gedichte auf Deutschland in jenen Tagen diesen inneren Quell in Worte gefaßt:

Brot seiner Felder baut mein Gebein,
Luft seiner Wälder wölbte meine Lungen,
Es sog mein Hirn zu selbstbewußtem Sein,
Aus seinen Städten sich Erinnerungen.
Was wär ich, dürft ich nicht mehr Deutschland sein!
Ich steh und fall mit Deutschland, das ich bin.

Das war es, was uns allesamt erfüllte und anfeuerte, dieses starke Gefühl dankbaren Verbundenseins mit der Scholle, mit dem Boden, mit der Heimat, mit dem Lande, mit dem Volke, mit dem Staate und es lebte und lebt in uns bayerischen Juden ganz besonders stark, in uns, die wir nicht bloß seit Jahrhunderten, sondern ins zweite Jahrtausend hinein mit der Flur dieses Landes verwachsen sind, in uns, auf deren altehrwürdigen Friedhöfen Generationen um Generationen bis tief in die graue Vergangenheit zurück in bayerischem Grund und Boden ihre ewige Ruhestätte gefunden haben, in uns, deren Gemeinden und Kultuseinrichtungen wenigstens seit einem Jahrhundert, seit der Königszeit sich allezeit des ehrlichen Wohlwollens der bayerischen Fürsten und Staatsdiener erfreuen durften. Was könnte diese Gefühlswelt je verändern? Keine Macht der Welt! Gewiß nicht die Macht der äußeren Feinde, die uns Deutschen trotz des unvergleichlichen siegreichen Heldentumes unseres Heeres diesen schmählichen Frieden aufgezwungen haben, unter dem wir so unerträglich leiden, und ganz gewiß auch nicht die Macht der inneren Feinde, die uns Juden, trotz unseres Anteils an allen Opfern wieder einmal wie schon so oft seit unendlichen Zeiten alle Schuld am Unglück aufbürden und mit ihrem maßlosen Hasse nicht bloß unser Leben, sondern das des gesamten Volkes vergiften. Die einen wie die anderen bekräftigen nur des Dichters Wort: Leid wuchs uns wohl aus unserer

Liebe; doch aus dem tiefsten Leid wächst nur noch größere Liebe in die Ewigkeit. Denn wenn es wahr ist, was ich gezeigt habe — und es ist wahr —, daß diese unsere Gefühlswelt dem Staate gegenüber aus den tiefsten religiösen Quellen des Judentums strömt, dann gilt, was uns tagtäglich von der Liebe zu Gott geboten wird, ganz ebenso von der Liebe zum Staat, von der Liebe zur deutschen, zur bayerischen Heimat, daß sie ihr, wann und wo und wie auch immer gehört: bechol lewaw, bechol nefesch ubechol meod, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzer Kraft!

5.

Bericht über die Sitzung des Rats und des Ständigen Ausschusses der Tagung vom 25. Februar 1923

Am 25. Februar ds. Js. traten Rat und Ständiger Ausschuß der Tagung in Nürnberg zusammen, um den durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetretenen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Der Präsident des Rats eröffnete die Versammlung und fordert die Erschienenen auf, ihre Anteilnahme an den Geschicken der Pfalz und des Pfälzer Verbandes durch eine einmütige Kundgebung zum Ausdruck zu bringen. Die Erschienenen stimmen lebhaft zu und erheben sich von ihren Sitzen.

Der Präsident teilt mit, daß die Sitzung auf Anregung einiger Mitglieder (Antrag Stoll) einberufen wurde und gibt einen Überblick über die nach dem neuesten Stand zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Das Steuersoll für 1922 werde nach Mitteilungen verschiedener Finanzbehörden ungefähr das sechsfache der Steuer des Jahres 1921 erbringen, sodaß mit einem wesentlich höheren Eingang zu rechnen sein werde, als die Tagung im Oktober 1922 annehmen durfte. Andrerseits hätten sich inzwischen die Gehaltssätze bezw. die Teuerungszulagen ganz erheblich erhöht. Infolge der zu erwartenden höheren Eingänge werde man aber doch den erhöhten Ausgaben gerecht zu werden versuchen können. Es sei den Bemühungen Bankier Wassermanns-Bamberg gelungen, dem Verband einen Kredit von 34 000 000 ℳ zu beschaffen, dazu komme ein Reichskredit in Höhe von 18 750 000 Mark, nachdem man von dem Gesamtkredit von 45 000 000 ℳ 7 500 000 ℳ der Pfalz und 18 750 000 ℳ den Gemeinden zugewiesen habe.

Mit diesem Kredit müsse der Verband arbeiten, bis die Steuern von 1922 eingehen. Immerhin sei es durch diesen Kredit und die zu erwartenden höheren Steuereingänge möglich, der Teuerung weiter Rechnung zu tragen und die in den Leitsätzen in Aussicht genommene Dreiviertelbesoldung weiter durchzuführen. Allerdings werde ein gewisses Verhältnis zwischen Eigenleistung der Gemeinde und Zuschuß in der Regel verlangt und weiterhin eine gleichmäßige Behandlung der einzelnen Gemeinden durch Abwägen der Verhältnisse aller Gemeinden durch eine einheitliche Instanz angestrebt werden müssen. Diesen Forderungen trügen die Anträge Rechnung, die die Verbandsleitung der Versammlung unterbreite. In diesen werde ausgesprochen, daß regelmäßig vom Verband nur die Hälfte der nach seinen Leitsätzen erforderlichen Besoldung gewährt wird, daß ein Feststellungsausschuß die Eigenleistung der Gemeinden und die Zuschüsse des Verbandes festlegt, gegen dessen Entscheidung Schiedsgerichte und ein Oberschiedsgericht eingesetzt werden sollen. Für die Eigenleistung der Gemeinden, ihre freiwilligen Beiträge und ihre Gebühren, seien bestimmte Forderungen aufgestellt. Mit den Zuschüssen, die der Staat nunmehr für den Unterricht an öffentlichen Volksschulen gewähren wird (vergl. Nr. 9 der Mitteilungen), könnte dann eine entsprechende Eigenleistung der Gemeinden erreicht werden. Würden so die Zuschüsse des Verbandes auf ein erträgliches Maß beschränkt, so sei zu hoffen, daß der Verband sich und die bayerische Judenheit über die schwierigste Zeit hinwegbringe und so zur Erhaltung des Judentums in dem uns anvertrauten Gebiet beitrage.

In der anschließenden Besprechung, in der fast alle Redner die Anträge der Verbandsleitung als sehr geeignete Grundlage für den weiteren Ausbau der Beamtenbesoldung bezeichnen, wird von den Beamtenvertretern volle Eingruppierung und starke Heranziehung der Gemeinden zu freiwilligen Leistungen, außerdem auch eine Entschädigung der Schächtbeamten, für die von ihnen zu stellenden Schächtutensilien verlangt.

Geheimrat Dr. Werner-Bamberg wendet sich dagegen, daß man von den freiwilligen Beiträgen der Gemeinden ihre Leistungsfähigkeit abhängig machen soll. Solche Beiträge seien keine geeignete Rechtsgrundlage, weil sie nicht beitreibbar seien.

Die Versammlung erklärt jedoch übereinstimmend, die freiwilligen Beiträge im Kreise der Berechnungen nicht entbehren zu können. Wo alle die geforderten Leistungen: Umlagen, Gebühren und freiwillige Beiträge nicht den Besoldungsteil aufbringen, den die Gemeinde zu leisten hat, soll sie als nicht lebensfähig sich mit einer Nachbargemeinde vereinigen. Eine strenge Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden durch die Distriktsausschüsse müsse verlangt werden. Diese seien Organe des Verbandes und müßten den Gemeinden objektiv gegenüberstehen.

Die Anträge der Verbandsleitung (siehe Nr. 6 der Mitteilungen) wurden hierauf mit der Maßgabe angenommen, daß von den Gemeinden nötigenfalls eine freiwillige Leistung von 50 Prozent der Höchstumlagen verlangt werden darf.

Hierauf gelangte der von der Verbandsleitung ausgearbeitete Normalvertrag für die Anstellung von Beamten zur Besprechung und fand nach kurzer Erläuterung rückhaltlos Annahme. Der Vertrag soll den Gemeinden zur Benützung empfohlen, auch bestehende Verträge nach ihm umgearbeitet werden. (Nr. 7 d. Mitteilg.)

Angenommen wurde ferner eine Resolution, die sich mit den durch die Zeitverhältnisse bedingten stärkeren Anforderungen an die Beamten befaßt. Die Resolution ist ebenfalls unter den Beschlüssen (Nr. 6B) abgedruckt.

Ein Antrag Stoll, daß bei den Behörden dahin gewirkt werde, daß das Schiedsgerichtsverfahren auf die Kirchengemeinden übertragen wird, wird der Verbandsleitung zur Prüfung und weiteren Behandlung übertragen.

Nachdem noch eine Reihe kurzer Anfragen von dem Präsidenten beantwortet worden waren, schloß der Vorsitzende die Sitzung mit besonderem Dank an die Erschienenen und die Beamten, die in dieser schweren Zeit treu auf ihrem Posten ausharren.

6.
Beschlüsse des Rats und des Ständigen Ausschusses der Tagung vom 25. Februar 1922

A.

1. Der Verband gewährt Zuschüsse an die leistungsschwachen Gemeinden und Rabbinatsdistrikte bis zur Hälfte der nach den Leitsätzen des Verbands berechneten Besoldung. In Notfällen können Zuschüsse bis zu dreiviertel der Besoldung gegeben werden.

2. Die Zuschüsse werden auf Grund der vom Verband festzustellenden Eigenleistungspflicht der Gemeinden und Distrikte regelmäßig auf die Dauer eines Jahres bestimmt.

Die Eigenleistung der Gemeinde setzt sich zusammen
- a) aus den Steuereingängen,
- b) aus Gebühren und freiwilligen Beiträgen, die in dem Feststellungsbescheid (vgl. Ziffer 3) getrennt zu bestimmen sind. Es kann hierbei ausgesprochen werden, welcher Teil der Eigenleistung für die Beamtenbesoldung aufzuwenden ist.

3. Die Eigenleistungspflicht der Gemeinden und Distrikte wird von einem Ausschuß festgestellt, dem für das rechtsrheinische Bayern der Präsident des Verbands oder ein von ihm beauftragtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rats und 2 am Verbandssitze wohnhafte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Rats oder der Tagung, für die Pfalz der Präsident des Landesverbands der Pfalz oder ein von ihm beauftragter Vertreter und 2 weitere in der Pfalz wohnhafte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Rats oder der Tagung angehören.

Der Feststellungsbescheid ist den Gemeinden durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Bescheid steht den Gemeinden die Beschwerde zum Schiedsgericht des Verbands zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Absendung des Bescheids bei der Verbandsleitung einzureichen. Der Präsident des Verbands leitet die Akten dem Obmann des Schiedsgerichts zu.

Der Obmann kann einen Termin zur Herbeiführung einer Verständigung anberaumen. Er kann auch nach Anhörung der Beschwerdeführerin und der Verbandsleitung eine der Gemeinde mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellende Vorentscheidung treffen, die rechtskräftig wird, wenn nicht binnen 3 Wochen nach Absendung von einer Partei die Verhandlung vor dem Schiedsgericht beantragt wird. Im übrigen gelten für das Schiedsgericht die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der vorläufigen Verfassung und die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung des Verbands.

Die rechtskräftige Vorentscheidung oder der Schiedsspruch bildet die Grundlage der Leistungen des Verbands gegenüber den Gemeinden und Rabbinatsdistrikten für das Geschäftsjahr. Die Zuschußleistung des Verbands ist davon abhängig, daß Gemeinden und Distrikte die festgesetzten Beträge aufbringen und im Sinne des Feststellungsbescheids verwenden.

4. Die erforderlichen Ausführungsvorschriften trifft der Präsident des Verbands.

5. Richtlinien für die Feststellung der Eigenleistung der Gemeinden im Steuerjahr 1922:
- a) Die Steuerleistung wird mit 100 Prozent des Steuersolls aus Reichs- und Landessteuern 1921 angenommen. Bei Erhöhung der Umlagengrenze über 15 Prozent wird die Verbandsleitung ermächtigt, die Steuerleistung entsprechend höher anzunehmen.
- b) In die Eigenleistung fallen das Erträgnis der Schächtgebühren und freiwillige Beiträge in Höhe von 50 Prozent des Steuersolls aus den Reichs- und Landessteuern, soweit nicht örtliche Verhältnisse größere Zuschläge rechtfertigen.

Gemeinden, deren Eigenleistung geringer ist als die Hälfte der Verbandszuschüsse gelten als nicht lebensfähig. Es ist auf die Zusammenlegung mit benachbarten Gemeinden hinzuwirken.

Von den allgemeinen Reserven ist ein Teil für Erziehungsbeiträge für nicht voll eingruppierte Beamte, die besondere Ausgaben für die Erziehung ihrer Kinder zu leisten haben, bereitzustellen, unbeschadet der nach der Besoldungsordnung zu leistenden Kinderzulagen. Begründeten Anträgen in dieser Richtung ist stattzugeben. Die Verbescheidung erfolgt durch die Leitung des Verbands.

B.

Die für die Aufgaben des jüdischen Gemeindelebens in Bayern verantwortlichen Organisationen, Verband, Rabbinerkonferenz und Lehrerverein, erwarten von den sämtlichen Trägern und Inhabern der gemeindlichen Ämter und Stellen, daß sie sich in Anbetracht der schwierigen Zeitverhältnisse über das Pflichtmaß ihrer Tätigkeit hinaus zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stellen.

C.

Schächtgebührenordnung

in der Fassung der Beschlüsse des Rats und des Ständigen Ausschusses vom 25. II. 23.

Die Schächtgebühren sollen, um eine von der Veränderung des Geldwerts unabhängige Grundlage zu schaffen, in nachstehender Weise bemessen werden:
- a) für Großvieh 2 Pfund Fleisch
- b) „ Kleinvieh 1 „ „
- c) „ Zicklein $^1/_4$ „ „
- d) „ Porschen $^1/_2$ „ „
- e) „ Indian, Gänse, $^1/_{10}$ Pfund Rindfleisch,
- f) „ Enten, Hühner, 1 Paar Tauben, $^1/_{20}$ Pfund Rindfleisch oder der dementsprechende Geldbetrag (Ladenverkaufspreis).

Die Gebühren sind ohne Unterschied, ob das geschächtete Tier koscher oder terefoh ist, zu entrichten.

7.
Normalvertrag für die Anstellung von Beamten in Gemeinden, die Zuschüsse des Verbandes in Anspruch nehmen

Nach den Beschlüssen des Rats und des Ständigen Ausschusses der Tagung vom 25. II. 1923.

1. Die Kultusgemeinde . . . . bestellt als Religionslehrer, Kantor und Schächtbeamten Herrn . . . . (hat bestellt).

2. Das Anstellungsverhältnis beginnt am . . . . . . und ist mit halbjähriger Frist je auf den 31. III. und 30. IX. kündbar.

Spätestens nach Ablauf von 3 Jahren beschließt die Gemeinde über die Unwiderruflichkeit der Anstellung, die nur aus wichtigen, bei einem Vertragsteil vorhandenen Gründen versagt werden kann. (Bei unwiderruflich angestellten Beamten lautet Ziffer 2: Das Anstellungsverhältnis ist unwiderruflich.)

3. Die Amtspflichten des Herrn . . . . erstrecken sich auf folgende Obliegenheiten . . . .

4. Die Besoldung des Beamten erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Leitsätze des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden. Der Beamte wird in die Gehaltsgruppe . . . . . . Vorrückungsklasse . . . . eingereiht. Die nächste Vorrückung erfolgt am . . . . .

5. Sofern die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Besoldung des Beamten aus eigenen Mitteln ganz zu bestreiten und zur Ergänzung Zuschüsse des Verbands in Anspruch nimmt, ist für die Ansprüche des Beamten gegen die Gemeinde der Feststellungsbescheid oder Schiedsspruch des Verbands maßgebend. Demnach hat der Beamte gegen die Gemeinde Anspruch auf die im Feststellungsbescheid oder Schiedsspruch festgesetzte Eigenleistung der Gemeinde für die Beamtenbesoldung und den vom Verband der Gemeinde für die Beamtenbesoldung gewährten Zuschuß.

6. Gemeinde und Beamter unterwerfen sich für alle gegenseitigen Ansprüche im Streitfalle dem Schiedsgericht des Verbands nach Maßgabe der in II der Schiedsgerichtsordnung für das wahlfreie Schiedsgericht als Schlichtungsstelle getroffenen Bestimmungen.

7. Gemeinde und Beamter anerkennen die Verbindlichkeit der beamtenrechtlichen Bestimmungen des Verbands.

8.

Vollzugsvorschriften zu den Beschlüssen des Rats und Ständigen Ausschusses der Tagung vom 25. Februar 1923

Betreff:
Zuschüsse an leistungsschwache Gemeinden und Rabbinatsdistrikte.

A. Eigenleistung der Gemeinden.

I.

Die Grundlagen für die Festsetzung der Eigenleistung werden von den Distriktsausschüssen beschafft. Die Eigenleistung setzt sich zusammen
a) aus den Steuereingängen,
b) aus Gebühren und freiwilligen Beiträgen.

a) Steuereingänge.

Die Verbandsleitung teilt dem Distriktsausschuß das Soll der Reichs- und Landessteuern mit. Sofern dies der Verbandsleitung nicht bekannt ist, sind Distriktsausschuß und Gemeinden verpflichtet, das Steuersoll selbst zu ermitteln und der Verbandsleitung hievon Kenntnis zu geben.

b) Gebühren und freiwillige Beiträge.

1. Der Distriktsausschuß stellt fest, ob die Gemeinde Gebühren in entsprechender Höhe erhebt. Insbesondere müssen die Schächtgebühren in der Hauptsache den vom Verband aufgestellten Sätzen entsprechen.

2. Bei Feststellung der freiwilligen Leistungen, die infolge der eng gezogenen Steuergrenzen des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes allgemein notwendig sind, ist die gesamte wirtschaftliche Lage der Gemeinde und die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder zu würdigen. Die Steuerleistung allein darf hiebei nicht maßgebend sein. In Betracht kommen namentlich auch das Gemeindevermögen und seine Nutzungen, die Erwerbs- und Lebensverhältnisse in der Gemeinde, die Entlastung der Gemeinde durch Staatszuschüsse für Volksschulen und den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, die Leistungsfähigkeit der Filialgemeinden und die Höhe der Gemeindelasten. Die einschlägigen Verhältnisse sind an Hand des gemeindlichen Haushaltplanes zu prüfen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Der Distriktsausschuß hat sich über die von ihm als angemessen erachteten freiwilligen Beiträge unter Angabe der hiefür maßgebenden Erwägungen gutachtlich zu äußern und eine bestimmte Summe in Vorschlag zu bringen.

Wenn nicht ganz besondere Umstände geringere freiwillige Beiträge rechtfertigen, sollen diese wenigstens so hoch bemessen werden, daß sie zusammen mit den Steuern und Gebühren eine Gesamteigenleistung der Gemeinde von mindestens $^3/_8$ der jeweiligen staatlichen Besoldung unter Berücksichtigung der Leitsätze des Verbandes ausmachen. Sofern die Verhältnisse der Gemeinde es irgendwie ermöglichen, muß ihre Eigenleistung höher bemessen werden. Nur wirkliche, von dem Distriktsausschuß eingehend zu begründende Notfälle gestatten es, unter das Mindestmaß von $^3/_8$ herabzugehen. Für die Eigenleistung der Filialgemeinden gelten hinsichtlich der Steuern und Gebühren die gleichen Grundsätze wie für die Hauptgemeinden. Bei der Festsetzung der freiwilligen Beiträge sind hier den Verhältnissen entsprechende geringere Anforderungen zu stellen.

II.

a) Verfahren vor dem Feststellungsausschuß.

Die Feststellung der Eigenleistung der Gemeinden erfolgt für das Kalenderjahr. Die Distriktsausschüsse senden der Verbandsleitung ihre Berichte samt Unterlagen bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres ein. Die Verbandsleitung übermittelt die Berichte dem Feststellungsausschuß und dem von ihr bestellten, dem Ausschuß als Mitglied nicht angehörigen Referenten. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses ist befugt, ergänzende Erhebungen vorzunehmen.

Der Feststellungsausschuß kann in mehreren Abteilungen tätig werden. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. In dem Feststellungsbescheid ist die Eigenleistung der Gemeinde getrennt von Steuern, Gebühren, freiwilligen Beiträgen und sonstigen Einnahmen zu bestimmen. Es kann hiebei ausgesprochen werden, welcher Teil der Eigenleistung für die Beamtenbesoldung aufzuwenden ist. Der Feststellungsbescheid ist dem Vorstand der Gemeinde gegen einfache Empfangsbestätigung zuzustellen und zu den Akten der Verbandsleitung zu nehmen. Geht die Empfangsbestätigung nicht innerhalb einer Woche ein, so erfolgt Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs. Er ist in Abschrift dem Distriktsausschuß mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht der Gemeinde und der Verbandsleitung die Beschwerde zum Schiedsgericht des Verbandes zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Geschäftsstelle des Verbands einzureichen, widrigenfalls der Bescheid rechtskräftig wird. Der Feststellungsausschuß kann auf die Beschwerde, sofern er sie für begründet erachtet, seinen Bescheid ändern.

Die Beschlüsse des Feststellungsausschusses werden unbeschadet der schiedsgerichtlichen Entscheidung vorläufig in Vollzug gesetzt. Bei wesentlich veränderten Verhältnissen können die Gemeinden und die Verbandsleitung Antrag auf Abänderung des rechtskräftigen Bescheides bei der Geschäftsstelle des Verbandes einreichen.

b) Verfahren vor den Schiedsgerichten.

Schiedsgerichte werden gebildet:
für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben mit dem Sitze in Augsburg,
für die Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz mit dem Sitze in Nürnberg,
für die Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken mit dem Sitze in Würzburg

und für den Regierungsbezirk der Pfalz an dem vom Verband der Israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz bestimmten Orte.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann aus denselben Gründen und aus denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters nach der Reichszivilprozeßordnung berechtigen. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes oder sein Stellvertreter, wenn beide abgelehnt werden, der Vorsitzende des Oberschiedsgerichts oder sein Stellvertreter.

Der Obmann kann einen Termin zur Herbeiführung einer Verständigung anberaumen. Er kann auch nach Anhörung der Beschwerdeführerin und der Verbandsleitung eine dem Vorstand der Gemeinde und der Verbandsleitung mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellende Vorentscheidung treffen, die rechtskräftig wird, wenn nicht von einer Partei binnen 3 Wochen von der Zustellung ab die Verhandlung vor dem Schiedsgericht beantragt wird.

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Die §§ 4 mit 10 der Schiedsgerichtsordnung des Verbandes finden entsprechende Anwendung.

Der Schiedsspruch ist dem Vorstand der beschwerdeführenden Gemeinde und der Verbandsleitung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

c) Verfahren vor dem Oberschiedsgericht.

Gegen den Bescheid des Schiedsgerichts steht der beschwerdeführenden Gemeinde und dem Verband wegen Verletzung allgemeiner Rechtsnormen der Verfassung des Verbandes oder einer von seinen Organen oder auf Grund von Verbandsbeschlüssen getroffenen Bestimmung die weitere Beschwerde an das Oberschiedsgericht zu.

Das Oberschiedsgericht hat seinen Sitz in München. Es besteht aus einem Obmann als Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Obmann muß zum Richteramt befähigt sein. Die Vorschriften über Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß im Falle der Ablehnung des Obmanns und stellvertretenden Obmanns der Vorsitzende der Tagung des Verbands oder sein Stellvertreter entscheidet.

Die weitere Beschwerde ist innerhalb eines Monats von der Zustellung des Schiedsspruches ab beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts samt Begründung einzureichen. Die Einlegungsfrist ist auch gewahrt, wenn die weitere Beschwerde beim Vorsitzenden des Oberschiedsgerichts rechtzeitig eingeht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts legt die Beschwerde samt Akten unverzüglich dem Vorsitzenden des Oberschiedsgerichts vor. Die Beschwerde ist dem Gegner zur Erklärung innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe mitzuteilen.

Ist die Beschwerde nicht rechtzeitig oder ohne Begründung eingereicht, so wird sie vom Vorsitzenden als unzulässig verworfen, andernfalls erläßt das Oberschiedsgericht einen Schiedsspruch in der Sache selbst, der der Verbandsleitung und dem Vorstand der beschwerdeführenden Gemeinde mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen ist.

Das Oberschiedsgericht ist berechtigt, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Beschlußfassung an das Schiedsgericht zurückzuverweisen. Dieses ist bei der neuerlichen Behandlung an die Rechtsauffassung des Oberschiedsgerichts gebunden, im übrigen aber befugt, die Angelegenheit nach allen Richtungen aufs neue der Beurteilung zu unterziehen.

Wenn ein Schiedsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß die Entscheidung des Streitfalles nur im Wege ergänzender Auslegung der Verbandsbestimmungen getroffen werden kann, so kann es, ohne selbst einen Entscheid zu fällen, die Sache unter Begründung seiner Auffassung dem Oberschiedsgericht zur endgültigen Entscheidung überweisen.

Auf die Verhandlung vor dem Oberschiedsgericht finden die §§ 4, 6 mit 10 der Schiedsgerichtsordnung des Verbandes entsprechende Anwendung.

B. Eigenleistung der Rabbinatsdistrikte.

I. Die Feststellung der Eigenleistung der Gemeinden eines Rabbinatsdistriktes für den Gehalt des Distriktsrabbiners erfolgt für das Kalenderjahr. Die Grundlagen für die Festsetzung werden von den Distriktsausschüssen beschafft. Diese haben der Verbandsleitung die unter den Gemeinden des Rabbinatsdistrikts bestehenden Vereinbarungen und die Höhe der bisher von den Gemeinden zur Rabbinerbesoldung tatsächlich geleisteten Beiträge mitzuteilen. Sie haben sich ferner unter Darlegung der hierfür maßgebenden Erwägungen gutachtlich darüber zu äußern, welche Beiträge zur Besoldung des Rabbiners aufzubringen und in welchem Verhältnis sie auf die einzelnen Gemeinden des Distrikts zu verteilen sind. Hiebei ist, soweit nicht andere Vereinbarungen zwischen den Gemeinden bestehen, regelmäßig davon auszugehen, daß die Gemeinde des Rabbinatssitzes zu einer Vorausleistung von mindestens $^1/_3$ des Gesamtbetrages verpflichtet ist.

Wenn nicht ganz besondere Umstände die Annahme eines geringeren Betrages rechtfertigen, sollen die Beiträge der Gemeinden insgesamt mindestens $^3/_8$ der jeweiligen staatlichen Besoldung unter Berücksichtigung der Leitsätze des Verbandes ausmachen. Sofern die Verhältnisse der Gemeinde es irgendwie gestatten, muß ihre Gesamteigenleistung höher bemessen sein. Nur wirkliche, eingehend zu begründende Notfälle rechtfertigen es, unter das Mindestmaß von $^3/_8$ herabzugehen.

II. Die Bestimmungen unter A II finden entsprechende Anwendung. Die Zustellung des Feststellungsbescheides erfolgt an die sämtlichen Gemeinden des Rabbinatsdistrikts. Die Beschwerde zum Schiedsgericht steht jeder Gemeinde und der Verbandsleitung zu.

C. Zuschußleistung des Verbandes.

Der Feststellungsausschuß und auf Beschwerde die Schiedsgerichte des Verbandes stellen auf Grund der Eigenleistung der Gemeinden und Distrikte die Zuschüsse des Verbandes fest.

Die Zuschußleistung des Verbandes ist davon abhängig, daß die Gemeinden die festgesetzten Beträge aufbringen und im Sinne des Feststellungsbescheides verwenden.

Der Verband gewährt Zuschüsse bis zur Hälfte der nach seinen Leitsätzen berechneten Besoldung. In Notfällen können Zuschüsse bis zu dreiviertel dieser Besoldung gegeben werden.

Gemeinden, deren Eigenleistung geringer ist als die Hälfte des Verbandszuschusses, sind als nicht lebensfähig zu erachten.

D. Übergangsbestimmungen.

I. Die Feststellung der Eigenleistung der Gemeinden und Distrikte erfolgt erstmals für das Kalenderjahr 1923.

Für dieses Jahr ist die Kultussteuerleistung dem Soll der Reichs- und Landessteuern für das Jahr 1921 gleichzusetzen. Hatte z. B. die Gemeinde im Kalenderjahr 1922 für das Steuerjahr 1921 ein Steuersoll an Reichs- und Landessteuern von 300 000 M, so wird dieser nämliche Betrag als Kultussteuersoll für das Steuerjahr 1922 angenommen.

Die Distriktsausschüsse werden ersucht, den tatsächlichen Anfall an Gebühren in der Zeit vom Januar mit April 1923 für die einzelnen Gemeinden zu ermitteln und gleichzeitig entsprechend der Bestimmung in A I/b 2 Vorschläge über die freiwilligen Leistungen der Gemeinden zu machen.

Sie werden weiter ersucht, ihre Berichte samt Unterlagen bis spätestens 4. VI. 23 an die Verbandsleitung einzusenden. Das Steuersoll ihrer Gemeinden für das Jahr 1921 liegt, soweit bekannt, bei.

II. Zum Zwecke der Festsetzung der Eigenleistung der Gemeinden und Distrikte, sowie der Zuschüsse des Verbandes für das Kalenderjahr 1924 haben die Distriktsausschüsse ihre Berichte gemäß A/II a bis 1. X. 23 zu erstatten.

III. Die bis zum Erlaß der Feststellungsbescheide für das Etatsjahr 1923 den Gemeinden und Distrikten vom Verband gewährten Zuwendungen gelten als Vorschüsse auf die zufolge der Feststellungsbescheide zu berechnenden Zuschußleistungen des Verbandes.

E. Zusammensetzung des Feststellungsausschusses und der Schiedsgerichte.

Der Feststellungsausschuß verhandelt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines von ihm bestellten Mitgliedes des Rats. Dem Feststellungsausschuß gehören an:

Abteilung I.

Gemeinden A—G und die Rabbinatsdistrikte.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Neumeyer, Vorsitzender
Geh. J.-R. Dr. Frankenburger, Beisitzer,
J.-R. Dr. Feuchtwanger, Beisitzer.

Abteilung II.

Gemeinden H—Z.

Dr. Elias Straus, Vorsitzender,
R.-A. Dr. Schmidt, Beisitzer,
Jakob Fränkel, Beisitzer.

Stellvertretende Mitglieder für beide Abteilungen: Kommerzienrat Bühler, Julius Bloch u. Isidor Popper.

Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

Die Schiedsgerichte bestehen aus folgenden Herren:

1. Augsburg.

Obmann: Oberlandesgerichtsrat Dr. Wilmersdörffer-Augsburg,
stellvertretender Obmann: Justizrat Dr. Epstein-Augsburg,
Mitglieder: Albert Dann-Augsburg, Bankier Schloß-Augsburg,
stellvertretende Mitglieder: A. Heller-Ichenhausen, Direktor K. Gerstle-Memmingen.

2. Nürnberg.

Obmann: Geh. Justizrat Dr. Held-Nürnberg,
stellvertretender Obmann: Rechtsanwalt Jung-Nürnberg,
Mitglieder: Ludwig Dietenhöfer-Ansbach, Max Neu-Nürnberg,
stellvertretende Mitglieder: Arnold Dreichlinger-Neumarkt, Leo Katzenberger-Nürnberg.

3. Würzburg.

Obmann: Justizrat Dr. Hommel-Schweinfurt,
stellvertretender Obmann Justizrat Dr. Haas-Würzburg,
Mitglieder: Justizrat Dr. Haas-Würzburg, Alfred Braunschweiger-Würzburg,
stellvertretende Mitglieder: Eduard Sonder-Kitzingen, Rechtsanwalt Dr. Rosenthal-Würzburg, Ludwig Lazarus-Würzburg.

4. Oberschiedsgericht.

Vorsitzender: Oberstlandesgerichtsrat Prof. Dr. Silberschmidt,
stellvertretender Vorsitzender: Justizrat Dr. Dispeker,
Mitglieder: Oberlandesgerichtsrat Dr. Stein, Justizrat Dr. Kitzinger,
stellvertretende Mitglieder: Amtsrichter Dr. Schäler, Staatsanwalt Kaiser,
sämtliche wohnhaft in München.

Die Zusammensetzung des Feststellungsausschusses und Schiedsgerichts der Pfalz bleibt vorbehalten.

9.
Religionsunterricht an Volksschulen

Nr. 2179.
Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
An die Regierungen, Kammern des Innern.

Betreff:
Aufbringung des Bedarfs für die Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Volksschulen.

München, den 13. März 1923.

Unter Umschlag
an
den Verband bayerischer israelitischer Gemeinden
in München.

Im Einverständnis mit dem Staatsministerium der Finanzen werden die Regierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, den israelitischen Kultusgemeinden, in denen die schulpflichtigen Kinder israelitischen Bekenntnisses die allgemeine Volksschule besuchen und für sie ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet ist, zur Bestreitung der Dienstbezüge der israelitischen Religionslehrer auf Grund des Art. 29 des Schulbedarfsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 1922 an staatliche Mittel nach folgenden Grundsätzen zur Verfügung zu stellen:

1. Mittel in der Höhe des vollen Diensteinkommens für hauptamtliche israelitische Religionslehrer dürfen nur angewiesen werden, wenn im einzelnen Falle der israelitische Religionslehrer mit der Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen voll beschäftigt ist und wenn diese Vollbeschäftigung in der Zahl der den israelitischen Religionsunterricht besuchenden Kinder ihre Begründung findet. In der Regel wird Vollbeschäftigung nur bei einem Stundenmaß von 20 und mehr Religionsstunden anzunehmen sein, wobei Unterrichtsstunden an anderen Unterrichtsanstalten (höheren Lehranstalten, Berufsfortbildungsschulen) nicht angerechnet werden dürfen.

Über die Höhe des tatsächlichen Diensteinkommens sind der Regierung, Kammer des Innern, von dem Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Über die Besoldungsbezüge der Gruppe VII, äußerstenfalls jene der Gruppe VIII der staatlichen Besoldungsordnung hinaus dürfen Mittel nicht angewiesen werden.

2. Soweit Vollbeschäftigung nicht gegeben ist, dürfen staatliche Mittel nur nach Maßgabe der regelmäßig erteilten und von den Schulaufsichtsbehörden als zulässig erachteten wöchentlichen Unterrichtsstunden zur Verfügung gestellt werden. Als Einheitssatz gilt für die Jahreswochenstunde
für die Zeit vom 1. April mit
31. August 1922 . . . . . der Betrag von 660 ℳ
für den Monat September 1922 der Betrag von 2400 ℳ
vom 1. Oktober 1922 an . . der Betrag von 3200 ℳ

Zu dem letztbezeichneten Betrage tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an der gleiche Teuerungszuschlag hinzu, der jeweils den Beamten gewährt wird.

Die vom Verbande bayerischer israelitischer Gemein-

den vorgelegten Einzelanträge auf Zuweisung von Staatsmitteln, die auch die erforderlichen Angaben über die Zahl der zu unterrichtenden Schüler und die Wochenstunden enthalten, werden den Regierungen, Kammern des Innern, zur weiteren Behandlung übermittelt. In einzelnen Fällen gehen die erteilten Unterrichtsstunden über das Maß dessen hinaus, was nach dem Lehrplan der Volksschulen bei den christlichen Bekenntnissen vorgeschrieben ist. Wo dies zutrifft, haben die Regierungen, Kammern des Innern, die Zahl der Wochenstunden, für die staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen sind, unter Berücksichtigung der Schülerzahl nach ihrem Ermessen festzustellen. Hierbei ist davon auszugehen, daß bei kleinerer Schülerzahl für den israelitischen Religionsunterricht in der Unterstufe (Klassen 1—3) zwei Wochenstunden, in der Mittel- und Oberstufe drei Wochenstunden und wenn in allen Stufen zusammen nicht mehr als 10 Schüler vorhanden sind, insgesamt fünf Wochenstunden genügen. Grundsätzlich soll jedoch die Zahl der Wochenstunden, die bei der Bemessung der staatlichen Leistungen berücksichtigt werden, nicht größer sein, als die Zahl der beteiligten Schüler. Bei ganz kleiner Schülerzahl ist auch zu würdigen, ob die Schüler nicht an dem Religionsunterricht in einer benachbarten israelitischen Gemeinde teilnehmen können.

3. Die Auszahlung der festgesetzten Beträge hat an den Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde im voraus zu erfolgen, für das Rechnungsjahr 1922 demnach sofort im ganzen Betrage. Erhöhungen, die sich infolge anderweitiger Festsetzung des Teuerungszuschlags ergeben, sind baldtunlichst nachzuzahlen. Die Vorstände der israelitischen Kultusgemeinden sind anzuweisen, Änderungen in der Erteilung des Religionsunterrichts (Zahl der Wochenstunden, auch Änderungen in der Schülerzahl, die von Einfluß auf die Zahl der Wochenstunden sein können) der Regierung, Kammer des Innern, anzuzeigen, damit Einzug oder weitere Zuweisung von Mitteln erfolgen kann. Solche Änderungsanzeigen sind insbesondere bei Beginn des Schuljahres zu erstatten.

4. Die verausgabten Beträge sind auf den Staatshaushalt Nr. 15 — für 1922 Ziffer II Kap. 11 § 7 — zu buchen.

Nach Art. 29 des Schulbedarfsgesetzes gelten die zugewiesenen Beträge zunächst als Vorschüsse.*) Für den Rückersatz hätte der Verband bayerischer israelitischer Gemeinden (Geschäftsstelle in München, Herzog Maxstraße 7/1) zu sorgen. Da jedoch zufolge Landtagsbeschluß vom 15. Februar 1922 eine Änderung der angeführten Gesetzesbestimmung in Aussicht genommen ist, wird von der Einleitung des Rückersatzes bis auf weiteres abgesehen.

gez. Dr. Matt.

---

*) Nach den Ende Juli im Haushaltausschuß des Landtags gefaßten Beschlüssen werden die Vorschüsse in Zuschüsse umgewandelt. Die Zustimmung der Vollversammlung des Landtags wird unzweifelhaft erfolgen, so daß es sich für sämtliche Gemeinden empfiehlt, so weit dies noch nicht geschehen ist, Antrag an die zuständige Kreisregierung auf Gewährung von Zuschüssen zum Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen zu stellen.

10.

Richtlinien des Reichsministers der Finanzen für die Übernahme der Verwaltung der Kirchenabgaben auf die Reichsfinanzbehörden in Bayern, den Landesfinanzämtern mitgeteilt durch Entschließung vom 9. Mai 1923.

Die Übernahme der Verwaltung.

A. . . . .

B. der Landesverbandsumlagen und Kultusgemeindeumlagen der Israeliten in Bayern durch die Landesfinanzämter München, Nürnberg und Würzburg und die ihnen unterstellten Finanzämter erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1920 ab unter den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Übernommen wird die Verwaltung aller Kirchenumlagen, die als Zuschläge
   a) zur Reichseinkommensteuer,
   b) zur Reichskörperschaftssteuer,
   c) zu den Ertragssteuern des Landes Bayern

   erhoben werden. . . . .

2. Die Beschlußfassung der zuständigen Vertretungskörper über den Hundertsatz der Umlagen erfolgt nach den Vorschriften des bayerischen Landesrechts. (Religionsgesellschaftliches Steuergesetz.)

3. Für die Zuschläge zu den einzelnen Steuern bildet deren jeweilige gesetzliche Staffelung die notwendige Grundlage. Zuschläge in Bruchteilen von Prozenten können nicht erhoben werden.

4. Die Finanzämter benachrichtigen die einzelnen beteiligten Vertretungskörper über das schätzungsweise Steuersoll je ihres Steuerverbandes, damit der erforderliche Hundertsatz veranschlagt werden kann.

5. Die Veranlagung der einschlägigen Kirchenumlage geschieht — soweit erforderlich — unter Mitwirkung von Abgeordneten der Vertretung des betreffenden religionsgesellschaftlichen oder religionsgemeindlichen Steuerverbands, durch die Finanzämter.

6. Einbezogen in die Verwaltung werden auch diejenigen Umlagepflichtigen, die der vereinfachten Besteuerung von Arbeitseinkommen unterliegen.

7. Soweit bürgerliche Gemeinden und Religionsgemeinden . . . . . . räumlich übereinstimmen, übernehmen die Finanzämter auch die förmliche Errechnung
   a) der Steueransatzsumme (Umlagensoll) des Steuerverbandes,
   b) des Umlagenerträgnisses des Steuerverbandes.

8. . . . .

9. . . . .

10. Die Finanzämter übernehmen die Berechnung des Umlagensolls der einzelnen Umlagenpflichtigen und deren Benachrichtigung von der durchgeführten Veranlagung und verbinden damit zugleich die Aufforderung zur Bezahlung und Belehrung über die Rechtsmittel.

11. Die Finanzämter übernehmen die Einhebung und Beitreibung der religionsgesellschaftlichen und religionsgemeindlichen Umlagen — in der Regel gleichzeitig mit den betreffenden Reichs- und Landessteuern — nicht aber die Erhebung von vorläufigen Kirchenumlagen und Nachtragsumlagen. Die Entscheidung über Stundung und Nachlaßanträge bleibt den einschlägigen Steuerverbandsvertretungen überlassen; jedoch bewirkt die Stundung oder der Nachlaß der Reichs- und Landessteuern zugleich Stundung bezw. Nachlaß der betreffenden Kirchenabgaben. Die Niederschlagung der Kirchenabgaben wegen Aussichtslosigkeit der Beitreibung oder in Fällen, in denen die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen, bleibt den Finanzämtern überlassen.

12. Für das Rechtsmittelverfahren ist das Landesrecht maßgebend.

13. Für die Mehrkosten, die dem Reiche durch die Verwaltung der religionsgesellschaftlichen und religionsgemeindlichen Umlagen in dem vorbezeichneten Umfang

entstehen, haben die beteiligten Steuerverbände folgende nach Pauschsätzen zu bemessende Entschädigung zu zahlen:

a) Für die volle Verwaltung beträgt der Entschädigungssatz für Erhebungen
in den Jahren 1920 und 1921 . . . 5 v. H.
in den Jahren 1922 u. f. . . . . . 8 v. H.
der zur Ablieferung gelangenden Steuerbeträge.

c) Von den Entschädigungssätzen sind zu rechnen: in den Jahren 1920 und 1921 3 v. H., vom Jahre 1922 ab 6 v. H. auf die Veranlagung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern einschließlich der Mitteilung des Steuerbescheides 2 v. H. auf die Erhebung einschließlich der Beitreibung und Ablieferung der Kirchen- (Synagogen-) Steuern.

c) Wenn die Kirchen- (Synagogen-) Gemeinden einzelne, an sich den Finanzämtern obliegende Arbeiten selbst übernehmen, oder die Finanzämter bei der Erledigung der Arbeiten wesentlich unterstützen, kann das Landesfinanzamt die unter a festgesetzten Sätze angemessen herabsetzen.

d) Wird die besondere Mitteilung eines Kirchensteuerbescheides erforderlich, weil der Umlagenbeschluß dem Finanzamt nicht so rechtzeitig zugegangen ist, um die Kirchensteueranforderung mit der amtlichen Benachrichtigung über die Reichs- und Landessteuerpflicht verbinden zu können oder weil eine solche Verbindung mit Rücksicht auf die erforderliche gleichzeitige Anforderung der Realsteuerzuschläge nicht möglich ist, so erhöht sich der auf die Veranlagung entfallende Entschädigungssatz um 100 v. H. . . . .

14. Die Übernahme der Verwaltung der religionsgemeindlichen Kirchenabgaben erfolgt nur dann und insoweit als dies von der zuständigen Steuerverbandsvertretung beantragt wird; die Übernahme bedarf der Genehmigung des Landesfinanzamtes.

15. Die Abrechnung und Ablieferung der Kirchenabgaben erfolgt jeweils nach Durchführung der allgemeinen Einhebung der betreffenden Steuern.

Soweit die Erhebung der Steuer durch die Steuer- und Gemeindeeinnehmer der Pfalz erfolgt, kann diesen der für die Erhebung vorgesehene Pauschsatz von 2 v. H. gewährt werden.

11.

Bekanntmachung, Veräußerung und Veränderung von Kultusgegenständen

Entsprechend den Grundsätzen über Denkmalpflege wird auf den hohen Wert der in den Gemeinden vielfach vorhandenen religiösen Denkmäler (Synagogen und deren Einrichtungsgegenstände, Friedhöfe, Ritualbäder) hingewiesen. Was unsere Altvordern mit religiöser Begeisterung in idealer Opferwilligkeit durch Jahrhunderte geschaffen und gesammelt haben, woran Generationen mit pietätvoller Liebe gehangen, was als geschichtliches Denkmal und Zeugnis künstlerischer Betätigung ehrwürdig und beispielgebend ist, muß der Allgemeinheit erhalten bleiben. Weder die Auflösung von Gemeinden, noch ihre finanzielle Notlage darf dazu führen, solche Kultusgegenstände zu veräußern, zumal der Erlös dem wahren Werte nur sehr selten entspricht.

Schon bisher war in Bayern zu einer Änderung, Restaurierung oder Abbruch einer Synagoge sowie zu einer Änderung, Restaurierung, Veräußerung oder sonstigen Weggabe von Einrichtungsgegenständen oder Kultusgegenständen einer Synagoge die Genehmigung des Bezirksamtes bezw. der Kreisregierung notwendig. Die Genehmigung war an das Gutachten des Landesamts für Denkmalpflege (Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns) gebunden. Neuerdings haben diese Bestimmungen durch die von der Reichsregierung erlassene Verordnung vom 8. Mai 1920 über den Schutz von Denkmälern und Kunstwerken eine bedeutende Verschärfung erfahren. (RGBl. 1920, S. 913.) Die bayerischen Vollzugsvorschriften hiezu vom 14. September 1921 sind veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern 1921, S. 480—483, im Kultusministerialblatt 1921, S. 187—191 und im Bayer. Staatsanzeiger 1921, Nr. 222). § 1 lautet im Auszug: „Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.... dürfen bewegliche Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Behörde veräußern, verpfänden, wesentlich verändern oder aus dem Reichsgebiet ausführen. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden." Nicht zu übersehen ist, daß zu den wesentlichen Veränderungen auch Restaurierungen zählen. § 4 setzt auf die Übertretung dieser Vorschriften Gefängnis und hohe Geldstrafen fest.

Die staatlichen Verwaltungsbehörden werden diesbezügliche Fragen im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege von Fall zu Fall erledigen. Dringend anzustreben ist, daß alte Synagogen und bewegliche Einrichtungsgegenstände und Kultgegenstände von geschichtlichem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert möglichst den israelitischen Gemeinden an Ort und Stelle, wo sie zum Teil schon seit Jahrhunderten in Gebrauch waren, pietätvoll erhalten bleiben. Dieser Grundsatz steht in Übereinstimmung mit dem lebhaften Interesse, das die Israeliten im Anschluß an die gegenwärtige Hochschätzung historischer Denkmäler ihren Sakralaltertümern entgegenbringen. Wo die Erhaltung an Ort und Stelle sich als unmöglich erweist, ist der Verband, vorbehaltlich der Zustimmung der staatlichen Behörden von Fall zu Fall, bereit, die Überführung beweglicher Gegenstände in andere Synagogen, oder die Veräußerung in die Wege zu leiten. Gemeinden, die sich hieran nicht halten, müssen gewärtigen, daß der Verband seine Zuschußleistungen einstellt und im Falle der Auflösung der Gemeinde die Fürsorge für die früheren Beamten der Gemeinde ablehnt.

Die Herren Rabbiner und Lehrer werden gebeten, dem Schutz der religiösen Denkmäler ihr besonders Augenmerk zuzuwenden und gemeinsam mit den Herren Kultusvorstehern ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Gegenstände anzufertigen und dem Verband zur Inventarisierung und Übermittlung an das Landesamt zu übersenden.

gez. Dr. Neumeyer.

Die Religionsgesellschaft Ohel Jakob in München sucht für einen Betsaal gebrauchte Betpulte mit Bänken.
Angebote an Herrn Urizbi Ascher, München, Prinzregentenstraße 18

Druck von B. Heller, München, Herzog Maxstraße 4